Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 62. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 6. Februar 1875.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

7. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 5. Februar.)

11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Achenbach mit mehreren Commissarien, später der Justizminister Dr. Leonhardt.

Von dem Finanzminister ist ein Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der directen Steuern in den hohenzollernschen Landen eingegangen, und von dem Minister Dr. Friedenthal eine Anzahl von Druckschriften, die sich auf sein Ressort beziehen, u. A. die Uebersicht über die Resultate der Ernte im Jahre 1874.

Das Haus tritt in seine Tagesordnung ein und genehmigt ohne Debatte in dritter Lesung die Gesetzentwürfe, betreffend den Uferbau an der Weser im Kreise Minteln und die Regelung der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1856 festgestellten Pauschbeträge der in den hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschafts-Abgaben.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der zur Unterstützung der Hebammen bestimmten Abgabe von Taufen und Trauungen, der heute zur dritten Berathung steht, hat der Abg. Frhr. v. Manteuffel im Sinne seines in der zweiten Berathung bereits abgelehnten Amendements folgenden Zusatz beantragt: „Wenn Hebammenlehranstalten aus den für Provinzen und Kreise erhobenen Gebühren einen Zuschuß bisher erhalten haben, so wird dieser aus den durch dieses Gesetz gebildeten Centralfonds fortgewährt."

Der Antragsteller begründet sein heutiges Amendement wiederum damit, daß man für die Zwecke, zu denen diese Abgabe erhoben worden ist, auch die nöthigen Mittel gewähren müsse; da nun die Aufhebung der Abgabe sich als nothwendig herausgestellt habe, so müsse vorläufig auf anderem Wege die Möglichkeit gegeben werden, die nöthigen Unterstützungen zu gewähren. Die Hebammen auf dem Lande bedürfen ganz besonders der Subvention, wenn sie sich dort niederlassen sollen, was vor Allem im Interesse der ärmeren Leute liege, denn die reicheren könnten sich Hebammen und Geburtshelfer auch aus entfernteren größeren Ortschaften und Städten kommen lassen.

Abg. Dr. Löwe erklärt sich gegen den Antrag, weil man seine Tragweite nicht übersehen könne; übrigens sei es auch Pflicht der Regierung, den gerechten Ansprüchen, die auf diesem Gebiete gemacht würden, bis zur definitiven Ueberweisung des Hebammenwesens an die Provinzen in irgend einer Weise zu genügen; es empfehle sich aber nicht, in dies Gesetz, welches ja nur eine transitorische Bedeutung habe, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Der Commissar Geh. Rath Dahrenstädt empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des Antrages, weil sich derselbe lediglich auf die ständige Hebammen-Lehranstalt in Lübben beziehen würde, die der Abg. Frhr. von Manteuffel dabei allein im Auge hat. Die Pflicht der Regierung, auch während des Uebergangsstadiums für die Anstalten durch Gewährung der nöthigen Mittel zu sorgen, erkennt auch er an.

Der Antrag wird abgelehnt und das Gesetz unverändert in dritter Lesung genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Abg. Haken (Bürgermeister zu Kolberg): Der Gesetzentwurf ist im Wesentlichen nur eine neue, wenig verbesserte und vermehrte Auflage des Entwurfes, der schon zweimal im Herrenhause und einmal im Abgeordnetenhause zur Berathung stand. Die Verhandlungen in der Commission haben damals eine so große Verschiedenheit der Ansichten zu Tage gefördert, daß es sich wohl auch diesmal empfehlen wird, den Entwurf an eine Commission zu verweisen. Ein wesentliches Material für die weitere Berathung bieten die letzten Verhandlungen des Architectenvereins, welcher unparteiisch und mit Sachverständniß Grundsätze über das Bauen in Städten aufgestellt hat. Eine Erweiterung dieses Gesetzes ist in manchen Punkten wünschenswerth; so empfiehlt es sich z. B., die Bestimmung über den Bürgersteig der städtischen Straßen aus der Wegeordnung in dieses Gesetz herüberzunehmen. Die Grundsätze über die Erwerbung des Straßenterrains müssen deutlicher und schärfer präzisirt werden. Bei der Festsetzung der Baufluchtlinie muß ein Unterschied gemacht werden zwischen bebautem und unbebautem Terrain. Im ersteren Falle liegt die Feststellung der Fluchtlinie und die Verbreiterung der Straßen im Interesse der Communen, und diese muß den betreffenden Hausbesitzer für seine wohlerworbenen Rechte entschädigen. Bei unbebautem Terrain dagegen liegt es lediglich im Interesse der Grundbesitzer, wenn eine neue Straße angelegt wird. Es muß deshalb den Communen zwar überlassen werden, das Straßenterrain nöthigenfalls im Wege der Expropriation zu erwerben, es muß ihnen aber auch ferner das Recht gegeben werden, die Grundbesitzer, welche später an dieser Straße bauen, mit zur Tragung der Kosten der Straße heranzuziehen. Ein Mangel des Gesetzes ist es, daß über die Abschätzung des Straßenterrains nicht specielle Bestimmungen getroffen sind. In jedem Fall ist das Gesetz an eine Commission zu verweisen.

Abg. Miquel: Der Gegenstand dieser Vorlage erfordert allerdings mehr als irgend ein anderer eine einheitliche Regelung, da auf diesem Gebiete bisher die allergrößte Rechtsunsicherheit in den einzelnen Landestheilen geherrscht hat. Es tritt jedoch bei dieser Regelung gerade im jetzigen Augenblicke eine Schwierigkeit in der Richtung zu Tage, daß wir gegenwärtig gerade in der gesetzlichen Umwandelung unserer Behörden und der Feststellung ihrer wesentlichsten Competenzen begriffen sind. In dieser Beziehung habe ich den großen Vorwurf gegen den Entwurf zu erheben, daß man in einer Zeit, wo die ganze Gesetzgebung auf eine Vermehrung der Befugnisse und eine größere Selbstständigkeit der Gemeinde gerichtet ist, die bestehenden Gemeinderechte in diesem Entwurf in sehr vielen Beziehungen auf das Aeußerste eingeschränkt sind, und dies auf einem Gebiete, das ganz naturgemäß der Selbstverwaltung der Gemeinde angehören muß. Der Entwurf stellt bei Entscheidungen der wesentlichsten Fragen überall die Polizeibehörde in den Vordergrund. Ich bestreite aber durchaus, daß die Fragen, wo Baulinien errichtet, ob ein Bauplan aufgestellt werden soll oder nicht, irgendwie Polizeifragen sind. Die Fragen, in welcher Gegend der Feldmark zweckmäßig gebaut werden soll, in welcher Richtung es im Interesse der Gemeinde liegt, sich auszudehnen, sind ganz entschieden Gemeindefragen. In meiner Heimathprovinz haben die Polizeibehörden selbst in den Städten, wo königliche Polizeidirectionen bestanden, in diese Fragen niemals, selbst nicht in den reactionärsten Zeiten des Ministeriums Borries, eingegriffen. Stets hat der Magistrat in diesen Gemeinden die Baupläne aufgestellt und die Breite der Straßen und die Anlegung der Baufluchtlinien bestimmt. Nun steht im Entwurf, daß über alle Punkte, bei denen eine Einigung zwischen der Ortspolizeibehörde und dem Gemeindevorstand nicht stattfindet, endgültig der Kreisausschuß entscheiden soll. Ich halte diese Bestimmung, zumal bei den größeren Stadtgemeinden, für einen entschiedenen Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung und kann nicht glauben, daß das Haus hierzu seine Zustimmung geben wird. Ich mache die Commission ganz besonders auf diese Bestimmung des Entwurfs aufmerksam. Wir müssen die so weitgehenden Befugnisse der Polizeibehörden aus diesem Entwurf herausbringen und dürfen nicht zugeben, daß die Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung noch hinter die Rechtszustände zurückgehe, wie sie bereits jetzt in vielen Provinzen bestehen.

Sonst kann ich mich im Wesentlichen mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden erklären. Ein Recht des Eigenthümers, sein Grundstück ad libitum zu bebauen, hat in Deutschland niemals bestanden. Das preußische Landrecht, sowie viele Partikularrechte, schreiben ganz bestimmt die zahlreichen Fälle vor, in denen dem Eigenthümer ein solches Recht nicht gestattet ist. In einer großen Zahl von Städten war es bis in die neueste Zeit überhaupt verboten, sei es in bestimmten Theilen der Feldmark, sei es in der ganzen Feldmark außerhalb der Mauern zu bauen. Ueberall dort, wo ein solches Recht ohne Zustimmung der Gemeinden nicht bestand, kann für den Verzicht zu bauen eine Entschädigung nicht gewährt werden. Ebensowenig kann aus der bloßen Aufstellung eines Bauplanes, durch welche der Eigenthümer in seinem Recht der Benutzung seines Grundstücks wesentlich beschränkt wird, naturgemäß die Pflicht zur Entschädigung gefolgert werden. Schwieriger dagegen erscheint die Frage, ob nicht in den Fällen, wo durch Aufstellung eines Bauplanes bestimmte Grundstücke einen außerordentlich erhöhten Werth erlangen, wo z. B. ein Garten oder ein Stück Ackerland zu einem Bauplatz an der Straßenfront einer Hauptstraße wird und dadurch vielleicht zehn oder zwanzigfach im Preise steigt, die Besitzer solcher Grundstücke von der Gemeinde zum Ausgleich der Gesammtkosten besonders herangezogen werden können. Es ist dies wesentlich eine Besteuerungsfrage, die auch in dem Entwurfe eine klare Lösung nicht gefunden hat. Generell würde ich diese Frage nicht bejahend entscheiden können, in bestimmten Fällen muß ich es aber für sehr zweckmäßig halten, einen solchen Versuch zu wagen und ich empfehle diesen Punkt der Aufmerksamkeit der Commission. Im Ganzen halte ich eine möglichst große Freiheit in dem Verfügungsrecht und in der Beschlußfassung der einzelnen Gemeinden für das erstrebenswerthe Ziel in dieser ganzen Moterie. Auf keine andere Weise wird sich die große Verschiedenheit, die auf Grund des Herkommens, der Geschichte und der Praxis in den einzelnen Gemeinden besteht, in befriedigender Weise ausgleichen lassen.

Handelsminister Dr. Achenbach: Mit dem Antrag, die Vorlage einer Commission zu überweisen, kann ich mich nur vollkommen einverstanden erklären. Es ist ja unzweifelhaft, daß diese Frage zu den allerschwierigsten gehört. Es darf daher die Regierung bei der Beurtheilung einer solchen Vorlage eine gewisse Nachsicht in Anspruch nehmen; hat ja doch auch das Haus bei früherer Gelegenheit trotz der Betheiligung seiner hervorragendsten Kräfte zu einer befriedigenden Lösung und zu einem schließlichen Resultate in dieser Materie nicht gelangen können. Ich kann mich daher nur höchst befriedigt erkären wenn die Vorlage im Wesentlichen und Allgemeinen den Beifall des Vorredners gefunden hat. Ein solches Urtheil ist der Regierung in hohem Grade willkommen, da sie kaum erwarten durfte, bei der Generaldiscussion eine solche Anerkennung zu finden. Was der erste Redner in dem Entwurfe besonders vermißte, ist thatsächlich in ihm enthalten und höchstens einer näheren Präcisirung bedürftig. Die Freilegung enger Gassen und die Gewinnung von Raum zu freien Plätzen wird auf Grund des Expropriationsgesetzes möglich sein und ebenso ist die vermißte Feststellung der Zeit, nach welcher sich die Entschädigung bemißt, in dem Expropriationsgesetz angegeben; die Vorlage aber enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß in den fraglichen Fällen nach Maßgabe dieses Expropriationsgesetzes verfahren werden soll. Eine Abäuderung der Bestimmungen dieses Gesetzes in dieser Vorlage zu geben, liegt gar kein Bedürfniß vor. Ich hoffe, daß die Commission im Allgemeinen den Standpunkt der Vorlage theilen wird, wenn auch einzelne Fassungsänderungen nothwendig erscheinen mögen. Daß es sich hier um eine wenig verbesserte Auflage früherer Vorlagen handle, kann ich nicht zugeben. Es sind diese früheren Vorlagen vollständig umgearbeitet worden. Der Vorredner hat den entschiedenen Vorwurf einer Beschränkung der Selbstverwaltung gegen den Entwurf erhoben. Es ist mir dies nicht recht verständlich gewesen. Der Entwurf enthält gerade einen wesentlichen und sehr intensiven Fortschritt auf dem Wege der Selbstverwaltung.

In den früheren Vorlagen war z. B. bestimmt, daß die Aufstellung der Bebauungspläne auf Anregung der Polizeibehörden erfolgen solle, diese Initiative ist jetzt in die Hände der Gemeinde gelegt. Früher entschieden überall in letzter Instanz die Bezirksregierungen, gegenwärtig der Kreisausschuß. Auch darin liegt doch offenbar ein wesentlicher Fortschritt, daß die Ortspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden verhandeln sollen. Es ist in der That nicht recht verständlich, wie der Vorredner einzelne Ausnahmefälle zu einem durchgreifenden Einwand gegen die Vorlage überhaupt aufbauschen konnte, indem er die wenigen einzelnen Städte, in denen eine königliche Polizeidirection überhaupt nur besteht, seinen Ausführungen zu Grunde legte. In allen übrigen Städten wird ja immer die Gemeinde-Behörde allein die Entscheidung haben. Die Vorlage will keineswegs vorzugsweise polizeiliche Gesichtspunkte gelten lassen, sondern steht voll und ganz auf dem Boden der Selbstverwaltung.

Abg. Dr. Baehr (Cassel): Der Gesetzentwurf berücksichtigt den öffentlichen Interessen gegenüber die Privatinteressen des Eigenthümers nicht in der gebührenden Weise. Auf die Gefahr hin, für einen leidenschaftlichen Romanisten zu gelten, bezeichne ich den für altdeutsch ausgegebenen Satz, daß das Baurecht nicht ein Recht des Eigenthümers sei, als einen falschen. Wenn man sich Bestimmungen gegenüber befindet, die in unsere Rechtsanschauungen nicht recht hineinpassen, so pflegt man dieselben für altdeutschrechtliche auszugeben. Weit entfernt bin ich aber davon, dem Rechte des Eigenthümers gegenüber nicht auch die öffentlichen Interessen ansetzen zu wollen. Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes stehen jedoch mit der Gerechtigkeit gegen den Eigenthümer durchaus nicht im Einklange. Die Ortspolizeibehörde soll die Baufluchtslinie bestimmen und wenn die Straße durch dieselbe an Luft und Licht gewinnt, so geschieht dies doch auf Kosten des Eigenthümers. Mir ist ein Fall bekannt, daß eine Baufluchtlinie von 20 Fuß Breite gelassen werden sollte; so viel kann also der Eigenthümer von seinem Grundstück ohne alle Entschädigung verlieren. In Anbetracht dessen müssen wir doch erwägen, ob nicht das Recht, die Baufluchtlinie zu bestimmen, auf ein gewisses Maß reducirt und bei Ueberschreitung desselben der Eigenthümer entschädigt werden muß. Beiläufig erwähne ich, daß die Regierung in Kassel jüngst eine Bauordnung für die Stadt Kassel und Umgebungen erlassen hat, welche an willkürlichen Vorschriften Alles übertrifft, worüber man in Hessen schon bisher Klage geführt hat. Auch durch Aufstellung eines Bebauungsplanes wird der Eigenthümer in ungerechter Weise beschränkt. Solche Pläne bleiben oft zehn Jahre und länger bestehen und schließlich werden sie vielleicht doch aufgegeben. Das Obertribunal hat jüngst auf gemeinrechtlichem Gebiete erkannt, daß eine solche Beschränkung den Eigenthümer zur Entschädigung berechtige. Ich bemerke dabei, daß ich bei dieser Entscheidung nicht mitgewirkt habe. Herr Abg. Miquel meint, daß bei neuen Anlagen der Eigenthümer einen Zuwachs an seinem Vermögen erhalte und sich deshalb ein gewisses Besteuerungsrecht gegen denselben rechtfertige, welches er im Allgemeinen nicht vertheidigen würde. Ich verwerfe es aber auch im Besonderen, da wir sonst in die abenteuerlichsten Verhältnisse gerathen würden. Wir kämen dahin, denjenigen, der durch neue Anlagen an seinem Vermögen geschädigt würde, zu entschädigen. Das Maß der Beschränkung des Grundeigenthümers, welches § 12 des Entwurfes bestimmt, muß genauer begrenzt werden. Wenn z. B. an einer Seitenwand des Gebäudes des Eigenthümers eine neue Straße angelegt wird, so kommt er in die Lage, ohne jede Benutzung der neuen Straße zu den Kosten derselben beizutragen. Ich habe den lebhaften Wunsch, daß die Commission die von mir geltend gemachten Gesichtspunkte berücksichtige.

Abg. Graf v. Wintzingerode: Der Gegensatz des Abg. Bähr zu dem Abg. Miquel hat nur eine rein theoretische Bedeutung. Nicht das Privatrecht des Einzelnen, sondern das Interesse der Gemeinde ist das Präbalirende. Herr Abg. Bähr geht bei den von ihm angeführten Specialfällen von unrichtigen Voraussetzungen aus, denn es soll ja stets für Abtretung von Eigenthum Entschädigung geleistet werden. Ich bin mit dem materiellen Inhalte der Vorlage im Wesentlichen einverstanden; sie hält sich in der richtigen Grenze zwischen gesetzlicher Feststellung und regulativen Maßnahmen. Bestimmungen baupolizeilicher Natur in das Gesetz aufzunehmen, halte ich für gar nicht oder kaum durchführbar. Eine Bestimmung, die man für eine baupolizeiliche halten kann, vermisse ich allerdings; nämlich die, daß für den Fall von Neubauten die Genehmigung bei der Polizeibehörde eingeholt werden müsse. Zwar könnte es scheinen, als ob diese Bestimmung überflüssig sei, weil sie ja im Allgemeinen Landrecht enthalten ist. Ich setze aber voraus, daß im Augenblick des Erscheinens eines allgemeinen Civilgesetzbuches für das deutsche Reich das preußische Allgemeine Landrecht antiquirt sein wird. Was den organisatorischen Theil des Gesetzes betrifft, so theile ich die Ansicht des Abg. Miquel, daß die Materie vom Standpunkte einer Communal-Angelegenheit geordnet werden müsse; nur scheint mir doch auch die polizeiliche Seite mitzusprechen. Ich halte die Materie für eine gemischte, communal-polizeiliche Angelegenheit. Ich wünschte die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde namentlich bei Feststellung der Fluchtlinie und der Bebauungspläne. Herr Abg. Miquel kämpft dagegen, wie wenn die Kreisordnung noch nicht erlassen wäre. Wenn größere Städte in dem Kreise liegen, so sind dieselben in dem Kreisausschusse doch auch vertreten und können ihre Interessen dort geltend machen. Dennoch aber glaube ich, daß das Gesetz in Hinsicht der Selbstverwaltung keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthält. Die Provinzial-Ordnung führt in das Selbstverwaltungssystem ein neues Organ ein, den Bezirksausschuß, welcher ziemlich genau an derjenigen Stelle arbeiten soll, wie die Verwaltungsgerichte, nur mit dem Unterschiede, daß der Bezirks-Ausschuß nur im nichtcontradictorischen Verfahren entscheiden soll.

Nach § 3 der Vorlage soll die Abänderung bestehender und die Festsetzung neuer Baufluchtlinien den angrenzenden und den gegenüber liegenden Eigenthümern an den betr. Straßen schriftlich mit dem Bemerken mitgetheilt werden, daß Einwendungen gegen dieselbe innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präclusivischen Frist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen sind, und über die erhobenen Einwendungen der Kreisausschuß entscheiden. Es scheint mir, als ob man lediglich aus Rücksicht auf den Kreisausschuß von einem contradiktorischen Verfahren, welches ich für nothwendig halte, hier abgesehen hat. Ich beantrage schließlich, das Gesetz zur Vorberathung an dieselbe Commission zu überweisen, welche die Wegeordnung zu prüfen haben wird.

Abg. Dr. Löwe: Ich vermisse in diesem Gesetze die Berücksichtigung der sanitätspolizeilichen Vorschriften; es bleiben allerdings die alten Bestimmungen in dieser Hinsicht bestehen, aber diese genügen in keiner Weise den von der Wissenschaft gestellten Anforderungen; die Vorschriften über die Höhe der Räume, über die Größe des Hofraumes u. s. w. gehören doch mehr zur Feuerpolizei und zur Löschordnung, als zur Gesundheitspolizei. Wenn wir nun einmal ein Gesetz über diese Dinge machen, so ist es doch wohl zu erwägen, ob wir die veralteten Bestimmungen einfach in dieses Gesetz übernehmen oder sie revidiren. Ich weiß nicht, ob sich dieser Wunsch erfüllen läßt, ich glaube es aber und wollte nur die Aufmerksamkeit auf diese Lücke richten. Ich beantrage den Entwurf nicht an die für die Wegeordnung zu wählende, sondern an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. Lasker: Ich kann mich diesem letzten Antrage nur anschließen; denn die Wegeordnung scheint mir ein so weitläufiges Werk zu sein, daß es fraglich ist, ob wir damit in dieser Session zum Abschluß kommen, während wir doch alle wünschen, daß dieses Gesetz zu Stande kommt. Die Frage der Organisation, die vom Grafen Wintzingerode angeregt ist, kann bei Gelegenheit dieses Gesetzes nicht entschieden werden. Wir müssen sie offen lassen, bis wir die Hauptgrundsätze der Provinzialordnung festgestellt haben; es ist dies eine große Schwierigkeit für die Ausarbeitung von Gesetzen, daß überall Punkte hervortreten, über die nur hypothetisch gesprochen werden kann. Die Ansichten gehen weit auseinander; ich hoffe aber, daß die Abgeordneten Miquel und Bähr, wenn sie sich in einer Commission gehörig ausgesprochen haben, eine practische Lösung in der Diagonale suchen werden. Die Befürchtungen des Abgeordneten Miquel sind doch nicht so erheblich, wie er sie dargestellt hat. Wenn die Polizei gemeinschaftlich mit der betreffenden Behörde einen Bebauungsplan nicht zu Stande bringen kann, so kann es allerdings kommen, daß der Stadt ein kostspieliger Bebauungsplan aufgedrängt würde dadurch, daß der Kreisausschuß die letzte Entscheidung hat. Das ist allerdings kein richtiger Zustand, und wenn wir die Selbstverwaltungsbehörden nicht in Mißcredit bringen wollen, müssen wir sie nur innerhalb der wirklichen Selbstverwaltung verwenden. Innerhalb des Kreisausschusses könnte es kommen, daß der Landrath in Verbindung mit den ländlichen Vertretern einer Stadt einen Bebauungsplan octroyirt, weil der Bürgermeister sich mit dem Magistrat und den Stadtverordneten nicht einigen konnte. Ich bin der Letzte, der hierbei ein concurrirendes Recht der Polizei ausschließen wollte; aber es handelt sich doch zuletzt für die Gemeinde um ihre Straßen und ihre Luft und ihr Geld.

Bei den Bestimmungen wegen der Feuers- und Gesundheitsgefahr hat allerdings die Polizei ein concurrirendes Interesse. Ich würde nun nichts dagegen einzuwenden haben, daß der Kreisausschuß, um den Widerspruch zwischen Gemeinde und Polizei zu beseitigen, über denselben verhandelt, aber nicht die Entscheidung fällt. Kommt kein Bebauungsplan zu Stande, so wird nochmals verhandelt bis der Widerstand überwunden ist. Wenn die Bestimmung des Entwurfs stehen bleibt, so ist das eine erhebliche Beschränkung der Communen und ich erwarte einen Aufschrei der größeren Städte dagegen, daß sie von einer Behörde, die die Specialverhältnisse nicht genau kennt, gezwungen werden sollen, Ausgaben zu machen. Ich hoffe aber, daß eine Modifikation dieser Bestimmung keinen zu großen Widerstand bei der Regierung finden wird, daß ferner die heutigen Differenzen zu einem gütlichen Ausgleich kommen werden, und daß die Commission in ganz kurzer Zeit mit diesem wichtigen Gesetze fertig werden wird.

Die Vorlage wird darauf an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Meppen.

Abg. Windthorst (Meppen): Diese Vorlage wird hier zum ersten Mal verhandelt, trotzdem sie dem Hause schon mehrmals vorlag; denn die paar Worte, die darüber in der vorigen Session gesprochen wurden, waren kaum eine Verhandlung zu nennen. Sie enthält eine schwere Verletzung der Interessen meiner Wähler, die in mehreren Petitionen hier dargestellt worden ist; die Petenten wünschen keine Veränderung der Verhältnisse, sie haben sich noch ihren gesunden conservativen Sinn bewahrt. (Heiterkeit.) Ich habe nicht erwartet, daß diese conservative Gesinnung hier eine Anerkennung finden soll, aber daß sie ein Gegenstand der Heiterkeit ist, habe ich nicht gedacht. Es liegt aber in dem Gesetze auch eine Rechtsverletzung; denn aus den Verhandlungen geht deutlich hervor, daß der Herzog von Arenberg vollkommen bereit gewesen ist, im Wege der Verständigung die Verhältnisse zu ordnen und daß er in seinen Concessionen so weit gegangen ist, wie man es billig fordern konnte; er hat nichts verlangt, was nicht anderen Standesherren bewilligt worden wäre.

Ich kann deshalb nicht begreifen, wie sich die Regierung damit zu rechtfertigen sucht, daß man mit dem Herzog nicht zu Stande kommen könne, das ist eine reine Unwahrheit und Actenwidrigkeit. Man hat nur deshalb nicht zu Stande kommen können, weil man dem Herzog das nicht bewilligen wollte, was man den Stolbergs, den Solms und den Fürsten Neuwied bereitwilligst gestattet hat. Woher es kommt, daß man ihn so unfreundlich behandelt, kann ich mir nicht erklären; ich constatire aber, daß die Regierung Gelegenheit gehabt hätte von dem betretenen, ganz ungerechtfertigten Wege abzukommen. Es wird bekannt sein, daß man dem Reichstage ausführliche Vorlagen über die Gerichtsorganisation u. s. w. gemacht hat, und dort kommen auch die Verhältnisse der Standesherren im Allgemeinen zur Sprache und namentlich wird die Frage zur Entscheidung gebracht, wie es mit der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gehalten werden soll. Es wäre also sehr natürlich gewesen, die Verhältnisse des Herzogs so lange bestehen zu lassen, bis sich klar gestellt hätte, wie denn der Reichstag über diese Angelegenheiten befinden wird. Dadurch wäre erreicht, daß man den Herzog von Arenberg eben so behandelt hätte, wie die anderen Standesherren. die ihre Gerichtsbarkeit und Verwaltung bis zum Zustandekommen dieser Reichsgesetzgebung behalten. (Ruf: Das gehört nicht zur Competenz des Reichstages!) Die Frage, ob und wie weit die Rechte der Standesherren noch bestehen, ist eine Frage, die generell im Reichstage geordnet werden konnte. Man hat eben bei der besonderen unfreundlichen Richtung gegen den Herzog von Arenberg eine ungewöhnliche Eile. Die Vorlage beweist Ihnen, daß auch die Regierung nicht bestreiten kann, daß der Herzog zu den Reichsunmittelbaren gehört, und es würde auch wohl schwierig sein, ihm diese standesherrlichen Rechte, die in der Geschichte und in Verträgen wurzeln, irgendwie zu bestreiten. Die Regierung glaubt nur, daß diese Rechte jetzt nach der Auflösung des deutschen Bundes aufgehört haben.

Es ist mir unerklärlich, wie man zu einer solchen Auffassung kommen kann. Die Rechte der Standesherren wurzeln principaliter gar nicht in dem Bundesvertrag Deutschlands, sondern in der Wiener Congreßacte. Daß diese durch die Ereignisse des Jahres 1866 und den Prager Frieden beseitigt ist, hat bis jetzt meines Wissens ein Jurist noch nicht behauptet. Im Gegentheil, der vielleicht jetzt bedeutendste preußische Staatsrechtslehrer Kronsyndicus Schulze in Breslau sagt, daß den Standesherren nach wie vor alle ihnen bundesrechtlich garantirten Rechte noch zustehen. Ganz ebenso lehrt Professor

Hefster, Staatsrath Zachariä und Hofrath Zöpfl. Nun wird mir erwidert werden, die Sache ist wesentlich vereinfacht durch den Ausspruch, den der Bundesrath auf eine Beschwerde des Herzogs gethan hat. Dieser Beschluß liegt nicht vor; es liegt nur der Bericht eines Bundesrathsausschusses vor; und das ist ein Unterschied. Wenn aber der Beschluß auch lautet, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hat, so ist damit noch nicht entschieden, daß der Antrag des Herzogs, eine Prohibitorialverfügung zu erlassen, nicht begründet sei. Die Ausführung ist nichts anderes als eine juristische Erörterung, welche eine autoritative Bedeutung in keiner Weise hat. Denn ob der Unterstaats-Secretär Friedberg im Bundesrathsausschusse Erörterungen macht oder abschreibt, die hier in den Vorlagen bereits standen, wird gewiß die Bedeutung derselben nicht vermehren, und wirklich enthält dieser Bericht gar nichts Anderes, als die Ausführungen, welche die Regierung jetzt gemacht hat, welche sie aber früher in Beziehung auf die Standesherren absolut verworfen hat. Dabei bleibt es auffällig, daß die preußische Regierung bei einer gegen sie gerichteten Beschwerde mit dem ganzen Gewicht ihrer 17 Stimmen eingetreten ist. Das heißt Partei und Richter in einer Person sein, und man weiß ja, was es bedeutet, wenn die Präsidialmacht für einen derartigen Beschluß eintritt. Die Gründe des Berichtes sind wesentlich die, daß das deutsche Reich die Erbschaft des Bundes nicht übernommen habe; das ist allerdings wahr; leider ist aber auch wahr, daß das deutsche Reich nicht so viel Rechtsschutz bietet, wie der deutsche Bund. (Heiterkeit.) Zur Zeit des deutschen Bundes wäre es keinem preußischen Minister eingefallen, mit solchen Rechtsdeductionen zu erscheinen, wie dies heute geschehen ist. (Abg. Braun: Der deutsche Bund hat ja auch die hannoversche Verfassung nicht geschützt!)

Auf diesen Zuruf muß ich bemerken, daß dieser Beschluß damals unter den Auspicien des Reichskanzlers Fürsten Bismarck zu Stande gekommen ist. (Abg. Braun: Der Beschluß ist aus den dreißiger Jahren; das ist eine absichtliche Verwechselung!) Die Garantien der standesherrlichen Rechte, die im Bunde lagen, sind allerdings fortgefallen, aber wer hat je gehört, daß ein Recht wegfällt, wenn die Garantien wegfallen? Wenn das wäre, möchte ich wissen, warum noch bis auf den heutigen Tag eine so große Anzahl von Rechten aus dem westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß noch anerkannt und von den Gerichten geschützt werden. Jedenfalls wird aber das noch gelten, was der König von Preußen in einem Rescript, datirt Babelsberg, den 13. Juni 1868, dem Fürsten von Fürstenberg auf eine Eingabe erwidert hat: daß die Rechte der Mediatisirten, vormals reichsunmittelbaren Reichsstände, soweit dieselben in die Landesgesetzgebung übergegangen oder in bestimmten Recessen formulirt sind, weder durch die Aufhebung des deutschen Bundes, noch durch die Bildung des Norddeutschen Bundes eine Aenderung erlitten haben, und ich glaube, der königliche Herr hat nicht entfernt daran gedacht, daß der Herzog von Arenberg in Hannover schlechter behandelt werden sollte, als in Preußen. Die Theorie, wonach die Landesgesetzgebung alles kann, erkenne ich nicht an; sie kann vor allem nicht das Recht durchbrechen und wohlerworbene Rechte einfach beseitigen. Daß ein Nothstand vorliegt, der eine solche Durchbrechung des Rechtes erforderlich machte, ist nicht bewiesen; aber alles, was außerhalb des Cirkels der Herren in der Wilhelmsstraße liegt, ist ihnen unbequem. Ich habe geglaubt, daß man Gesetze geben muß, welche das Volk, auf welches sie angewendet werden sollen, befriedigen, nicht aber Gesetze, welche nach bestimmten vorgefaßten Theorien, nach einer Schablone gemacht sind und den Wünschen des Volkes widersprechen; das ist nicht deutsch, streitet gegen das Recht, und diejenigen, für welche es bestimmt ist, bedanken sich und ich Namens ihrer.

Justizminister Dr. Leonhard: Der Vorredner beklagte sich zunächst darüber, daß die Regelung der Arenberg'schen Verhältnisse aufgeschoben sei bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung. Das Haus der Abgeordneten hat vor mehreren Jahren zweimal nach einander das sehr dringende Verlangen an die Regierung gestellt, die Verfassungszustände im Herzogthum Arenberg zu corrigiren. Die Regierung ist darauf eingegangen und hat den Vertrag, mit dem Herzog gekündigt. Die Kündigungsfrist ist seit mehreren Jahren abgelaufen, und die Verhältnisse werden in ihrer gegenwärtigen Verfassung lediglich durch eine königliche Verordnung in ihrem Bestande erhalten. Diese königliche Verordnung kann ebenso im Wege der Verordnung wieder beseitigt werden. Geschieht dies, so tritt ein Chaos ein. Es ist also durchaus erforderlich, die Sache bald thunlichst zu regeln, wenn nicht diese ohne jeden rechtlichen Halt bestehenden Verhältnisse sich immer mehr verschlimmern sollen. Der Abgeordnete für Meppen steht diesen Verhältnissen jetzt sehr fern, ich stehe ihnen aber ganz nahe, ich kann sie übersehen. Die Regierung hat sich also dazu entschließen müssen diesen Gesetzentwurf wiederholt vorzulegen, nachdem er bisher zur Erledigung nicht hat kommen können. Der Vorredner beklagt sich sehr darüber, daß den übrigen Standesherren Preußens größeres Recht gewährt sei als dem Herzog von Arenberg. Das ist richtig. Der Vorredner täuscht sich aber sehr, wenn er die Verschiedenheit von einer freundlichen oder unfreundlichen Gesinnung gegen die verschiedenen Standesherren ableitet, indem er meinte, daß die Regierung dem Herzog von Arenberg unfreundlich gesinnt sei. Davon ist gar keine Rede. (Abg. Windthorst-Meppen: Doch!) Es liegt gar kein Grund dafür vor; man kann so etwas behaupten in die Luft hinein, das ist aber alles. Beweisen Sie das einmal. (Heiterkeit.) Wer mit den Rechtsverhältnissen einigermaßen betraut ist, für den liegen die Gründe ja auf der Hand. Die Verhältnisse der Standesherren können ja zur Zeit nicht mehr durch königliche Verordnung, sondern allein durch Gesetz geregelt werden. Die Regierung ist deshalb gar nicht in der Lage, dem Glauben sich hinzugeben, daß das Abgeordnetenhaus dem Herzog von Arenberg diejenigen Rechte einräumen wird, die den sonstigen Standesherren durch königliche Verordnung eingeräumt sind.

Das Haus hat sich wiederholt über diesen Gegenstand auf das Allerbestimmteste ausgesprochen und erklärt, daß den Standesherren Präsentationsrechte nicht gemacht werden sollen. Wozu soll es also führen, den Versuch zu machen, beim Landtage diese Rechte für den Herzog von Arenberg durchzusetzen? Das ist der allgemeine Gesichtspunkt. Es kommt nun aber auch der partikulare in Betracht, und da bemerke ich, daß der Herzog von Arenberg seine Rechte durch Mißbrauch verwirkt hat. (Hört, hört! — Abg. Windthorst: Oho!) Dem Herzog von Arenberg für seine Person mache ich keinen Vorwurf; aber die Vorwürfe treffen seine Beamten und diejenigen, die den Beamten etwa Rath gegeben haben möchten. (Hört; hört!) Die Zustände im Herzogthum Arenberg sind vom Jahre 1852 an stets unerträglich gewesen; dies ist Ihnen früher auseinandergesetzt worden von einem Mitgliede des hohen Hauses, welches jetzt nicht mehr die Ehre hat, dies zu sein. Dies war die Eine von den drei Personen, welchen es beschieden war, den Kelch, welchen der Herzog von Arenberg der königl. hannoverschen Regierung vorgesetzt hatte, bis zur Hefe zu leeren; die zweite dieser Personen war der Abgeordnete für Meppen und die dritte Person bin ich. Sie glauben nicht, welche Schwierigkeiten der Herzog von Arenberg der Justiz-Verwaltung zu allen Zeiten gemacht hat, wie er die Wünsche der Regierung in keiner Weise berücksichtigt, Schwierigkeiten nach allen Seiten aufgespeichert und in der Besetzung der Stellen in einer Weise verfahren hat, die mit einer guten Rechtspflege ganz unverträglich ist. (Hört! Hört!) Das kann ich behaupten und ich wundere mich, daß der Herr Abg. für Meppen, der darunter selbst sehr reichlich gelitten hat, jetzt von Theorie und Schablone gegenüber dem praktischen Bedürfniß sprechen kann.

Der Herzog von Arenberg — und das ist das Schlimme bei der ganzen Sache — steht den Verhältnissen von Meppen vollständig fern, er ist ein großer Herr, der in andern Ländern residirt, der aber seit seinem Regierungsantritt höchstens einmal das Herzogthum gesehen hat. (Hört! Hört!) So viel ich weiß, hat er dort keine Schlösser und daß er den Aufenthalt im Herzogthum Arenberg nicht liebt, das kann Jeder begreifen, welcher nur einmal durch die Sandwüste gereist ist. (Heiterkeit.) Und nun ist es schlimm, daß seine Beamten so wenig den Verhältnissen Rechnung getragen haben. Darin liegt der große Uebelstand und es muß endlich im Herzogthum Arenberg-Meppen ein Zustand der Rechtspflege und Verwaltung herbeigeführt werden, der den großen Verhältnissen der Monarchie entspricht. (Beifall.) Ich hebe noch hervor, daß der Abg. Windthorst, als er zum zweiten Male als hannoverscher Justizminister ausgeschieden ist, von dem Herzog mit einer Fluth von Beschwerden beim Bundesrath übergossen wurde; der Herzog hatte Ansprüche erhoben, die alles Maß überschritten, und ich begreife nicht, daß der Herr Abg. Windthorst jetzt mir gegenüber in solcher Weise die Sache vertheidigen und von Theorie und Schablone sprechen kann. Daß die Rechte der Standesherren durch die Auflösung des deutschen Bundes aufgehört hätten, ist gar nicht behauptet worden; diese Rechte sind dadurch ebensowenig beseitigt, wie durch die Constituirung des Reiches. Das Reich aber behauptet, daß die Rechte der Landesgesetzgebung nicht entzogen werden können; die Landesgesetzgebung kann diese Rechte regeln. Der Landesgesetzgebung ist also eine Schranke gezogen; ob sie und wie sie dieselbe übersteigen will, das ist eine Frage, die im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden muß.

Die Sache liegt nun für den Herzog überaus ungünstig. Man kann fragen, ob denn das Reich oder der Bundesrath competent war, über die Frage zu entscheiden. Ich lasse das dahingestellt sein. Aber der Herzog von Arenberg hat den Bundesrath angegangen und hat ihn für competent erklärt, und wenn er jetzt seinen Bescheid hat, so kann er sich dabei beruhigen. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, wie der Herzog dazu gekommen ist, diesen recht bedenklichen Schritt zu thun. Vielleicht ist ihm kein sehr guter Rath gegeben worden, aber die Thatsache steht fest; er hat den Bundesrath angegangen; der Bundesrath hat sich ausdrücklich unter Beifügung von Motiven für competent erklärt, und von dieser Competenz ausgehend gefolgert, daß der Landesgesetzgebung keine Schranke gezogen werden könne, die Rechte der Standesherren zu regeln. Ob das richtig entschieden ist oder nicht, untersuche ich nicht, ich stütze mich einfach auf diesen Bundesrathsbeschluß. Der Abg. Bening sagte, er wisse nicht, ob das ein Beschluß des Bundesraths sei. Das ist aber durchaus nicht zweifelhaft. Im Justizausschuß ist die Sache vorgeprüft und darüber Bericht erstattet; der Bericht ging an den Bundesrath und dieser hat sich denselben angeeignet. Principaliter hat er allerdings die Beschwerde zurückgewiesen, aber er hat seine Ansicht außerordentlich eingehend motivirt, daß die Landesgesetzgebung das Richtige thue, wenn sie einstweilen diesen Punkt als erledigt annimmt auf den Bundesrathsbeschluß sich beziehend. (Lebhafter Beifall.) Die Generaldiscussion wird geschlossen.

In der zweiten Berathung bemerkt zu § 1, welcher die verschiedenen hannoverschen Verordnungen über die standesrechtlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenberg'schen Hauses außer Kraft setzt, Abg. Windthorst: § 1 enthält das Princip des Gesetzes, und indem ich dasselbe bekämpfe, wird es mir möglich sein, dem Herrn Minister zu antworten. Ich hatte behauptet, daß der Herzog von Arenberg schlechter behandelt werde, als irgend ein anderer Standesherr in Preußen; der Minister giebt das zu, erklärt aber, es geschehe dies nicht aus Uebelwollen, sondern liege daran, daß das Abgeordnetenhaus jetzt mitzusprechen habe. Es ist jedenfalls wunderlich, deshalb von dem, was man für Recht hält, abzuweichen, weil man glaubt, daß eine andere Körperschaft diese Rechtsanschauung nicht theilt. Dieses Opfer des eigenen Rechtsbewußtseins ist auch ein Zeichen der Zeit. (Zustimmung im Centrum.) Dann hat der Minister behauptet, der Herzog von Arenberg habe seine Rechte durch Mißbrauch verwirkt. Eine ganz neue Theorie! Wenn verliehene Rechte nicht in der richtigen Weise gebraucht werden, ist das ein Grund für ihren Verlust? Giebt es nicht Mittel um dem Mißbrauch zu steuern? Und waren die Kronen von Hannover und Preußen nicht stark genug um diese Mittel anzuwenden? Geschah dies nicht, so trifft die Schuld diejenigen, die die Mittel hatten, ohne sie zu gebrauchen. Ich bestreite übrigens solche Mißbräuche, von denen der Minister ohne jede Detaillirung gesprochen hat. Justiz und Verwaltung werden von den herzoglichen Behörden mit demselben Erfolge gehandhabt, wie von den königlichen, das Obergericht in Meppen ist ebenbürtig allen anderen Obergerichten in Hannover und im ganzen übrigen Deutschland, und sollte der Minister dies bestreiten, so bin ich gewappnet mit einer ganzen Reihe von Urtheilssprüchen seiner Gerichte, die mir viel weniger gefallen, als die des Gerichts zu Meppen. (Heiterkeit.) Es ist allerdings richtig, daß der Krone Hannover besonders seit 1852 manche Schwierigkeiten aus der Frage des Oberaufsichtsrechts, aus der Einführung von Beamten in die herzoglichen Stellen erwachsen sind. Aber der Herzog konnte keine Beamten anstellen, die die Regierung nicht genehmigt hatte.

Das geschieht ebenso in Preußen, wo die Regierung ebenfalls sehr oft Präsentaten der Communen nicht bestätigt, ohne daß man darin einen Mißbrauch des communalen Präsentationsrechts gefunden hätte. Ich gebe zu, daß der herzogliche Regierungsrath mir sehr viele unnütze und unangenehme Schreibereien verursacht hat, aber darin liegt gar keine Veranlassung, die Rechte des Herzogs zu beanstanden. Derselbe hat sich allerdings auch über mich beschwert, aber es hat mir unter der vortrefflichen Unterstützung des zeitigen Justizministers nie an Mitteln gefehlt, dem Staate zu seinem Rechte zu verhelfen. Verwandtschaftsrücksichten mögen bei Anstellungen im Herzogthum mitgewirkt haben, dafür spielen in Preußen Connexionen mit (Lebhafter Widerspruch links), und nicht nur in Preußen, in der ganzen Welt. (Heiterkeit.) Connexionen wechseln mit den Ministerien, und da letztere in Preußen ein sehr langes Leben haben, so ist das für die, welche sich keiner Connexionen zu erfreuen haben, um so schlimmer. Ich bleibe daher dabei: Man gewährt dem Herzog von Arenberg weniger, als allen andern Standesherrn, weil man ihn weniger liebt. Warum dies geschieht, ist mir unbekannt. Ich weiß auch nicht, was den Minister zu der Behauptung veranlaßt, daß der Herzog die Verhältnisse im Meppen'schen nicht kenne. So oft ich mit ihm verkehrt habe, fand ich ihn sehr gut unterrichtet. Der Minister hat endlich erklärt, er wolle die Rechtsfrage für seine Person nicht entscheiden — beachten Sie das wohl! Er hat nicht erklärt, daß er die Ansichten theilt, die ich bekämpfe, es ist das für mich ein großer Trost — er hat nur gesagt, der Bundesrath habe entschieden. Ich bedaure, daß diese Entscheidung nicht vorliegt, wie ich gehört habe, hat man sich auf verschiedenen Seiten abweichend verhalten, weil man an der Competenz zweifelte. Von entscheidender Wichtigkeit sind aber 17 preußische in propria causa abgegebene Stimmen gewesen. Der Minister sagt: „Der Herzog hätte ja nicht an den Bundesrath zu gehen brauchen.“ Er konnte allerdings nicht erwarten, daß Preußen den Richter in eigener Sache spielen würde, sonst hätte er sich den Weg dahin erspart. Einen Vorwurf ihm aber daraus machen, daß er sich in seiner Bedrängniß an die letzte Instanz in Deutschland wandte — das verstehe ich nicht! Die Gründe des von mir verlesenen königlichen Rescripts hat der Minister gar nicht widerlegt. (Ruf: mit Recht!) Ich weiß nicht, was diese Interjection bedeuten soll. Entweder meint der Herr, daß solche an höchster Stelle gesprochene Sätze gleichgültig sind, oder er hält sie hier nicht für anwendbar, und dann hätte er seine Ansicht zu begründen. Nach Alledem meine ich: der § 1 muthet uns zu, ein wohl erworbenes Recht ohne Entschädigung zu beseitigen. Ich glaube nicht, daß meine Ausführungen die Majorität umstimmen werden, das soll mich aber nicht hindern, zu erklären, daß dieses Vorgehen ein wenig glückliches Blatt der preußischen Geschichte bezeichnet.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung entfernt davon ist, gegen den Herzog von Arenberg unfreundliche Gesinnungen zu hegen. Ich habe auch nicht behauptet, daß der Herzog die Verhältnisse in Meppen nicht kennt, sondern nur, daß er denselben fern steht. Er befindet sich in einer andern Lage, wie die übrigen Standesherrn, die in ihren Gebieten residiren, während er in Brüssel wohnt. Ich habe auch nicht behauptet, daß das Obergericht in Meppen die Rechtspflege nicht gut ministrirt habe, sich Versäumnisse hätte zu Schulden kommen lassen und dergl. Wie konnte es sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, wo es nichts zu thun hatte? (Große Heiterkeit.) Es gehört eben zu den größten Uebelständen, daß ein Gericht mit zwei Senaten da war, wo sich nicht für einen Beschäftigung fand. (Hört! hört!) Die Unerträglichkeit der Rechtszustände lag allerdings anderswo, in der Schwierigkeit der Besetzung der Richterstellen, die seit 1866 fast unmöglich geworden ist. Da das Avancement in Hannover seitdem ein anderes geworden, so war der Herzog gar nicht mehr in der Lage, die Vacanzen zu besetzen: er hatte Niemanden, der Lust hatte, den königlichen Dienst zu verlassen, um in seinen zu treten. Vorher waren alle Beamtenstellen des Herzogthums in den Händen einer großen Familie, deren Zweige Niemand übersehen konnte. (Heiterkeit.) Es ging so weit, daß die Verwandtschaft sich nicht nur auf die Justiz- und Verwaltungsstellen erstreckte, sondern auch die Subalternbeamten in sich schloß (Heiterkeit). Ein Amtsrichter, der in diese Familie hineingeheirathet hatte, überreichte dem damaligen Justizminister Herrn Windthorst ein Verzeichniß der Verwandtschaft, in die er hineingerathen war (Große Heiterkeit), das das allergrößte Staunen erregte, man hatte sich in einer so kleinen Provinz eine so durchwachsene Verwandtschaft gar nicht vorstellen können. Auch in Bezug auf die Rechtsfrage hat mich der Vorredner etwas zu seinen Gunsten mißverstanden, ich habe erklärt, ich brauchte derselben nicht näher zu treten, weil ich wußte, daß ich den Redner doch nicht überzeugen würde. Seine Zweifel an der Entscheidung des Bundesrathes sind mir ganz unverständlich. Ich bedauere, das Protokoll über die Sitzung nicht hier zu haben, werde aber nicht verfehlen, es bei der dritten Lesung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 1 wird hierauf gegen die Stimmen des Centrums angenommen.

§ 2 lautet: Vom 1. April 1875 an wird die dem Herzoge von Arenberg im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, letztere mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten, ohne Entschädigung aufgehoben. — Die Gerichtsbarkeit in dem vorbezeichneten standesherrlichen Gebiete wird hinfort durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Zuständigkeit durch die Vorschriften über die in der Provinz Hannover bestehende Gerichtsverfassung bestimmt wird, im Namen des Königs ausgeübt. — Die Amtsverwaltung im standesherrlichen Gebiet wird, unter Wegfall der bisherigen Herzoglichen Aemter, durch unmittelbar königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Aemter geführt, welche nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 Nr. 9 zugleich im Namen des Herzogs noch zu fungiren haben.

Hierzu liegen Amendements vor von:

a. Windthorst: 1) die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen; 2) hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz zu machen: „Dem Herzoge steht das Recht zu für die Stellen der Ober- und Unterbeamten bei den Amtsgerichten und den Verwaltungsämtern der königlichen Regierung solche Persönlichkeiten zur Bestätigung zu präsentiren, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Wahrnehmung der bezeichneten Dienststellen geeignet sind;“ eventuell aber denselben Zusatz mit Beschränkung auf die Stellen bei den Verwaltungsämtern zu machen; 3) für den Fall der Ablehnung der Anträge unter 2 hinter dem ersten Absatz des § 2 einzuschalten: „Die für die oben ausgesprochene Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung dem Herzoge gebührende Entschädigung wird nach vorgängiger Verhandlung mit demselben durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“

b. v. Bismarck (Flatow): 1) ebenfalls die Worte „ohne Entschädigung“ zu streichen, 2) dem Schlusse des Paragraphen, hinzuzufügen: „die Festsetzung einer Entschädigung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.“

c. Bening und Lauenstein: 1) die Worte: „letztere mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten“ und ferner die Worte: „welche nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 Nr. 9 zugleich im Namen des Herzogs noch zu fungiren haben“ zu streichen.

Ueber das Amendement zu C. Nr. 1 soll erst nach Beschlußfassung über den § 6, welcher von den erwähnten Vorbehalten handelt, abgestimmt werden.

Abg. Lauenstein empfahl sein Amendement sub 2, welches dem eigenthümlichen Rechtsverhältniß vorbeugen solle, daß königliche Beamte verpflichtet seien, Aufträge vom Herzog von Arenberg entgegen zu nehmen. Eine derartige Verwendung amtlicher Organe im Dienste von Privatpersonen widerspreche dem modernen Staatsrecht. Zudem würde das auf die Conservirung des gegenwärtigen Verhältnisses hinauskommen, welches auf einem Abkommen des weiland Ministers Windthorst beruhe, das unter anderen Nachtheilen auch den gehabt habe, dem Staate sehr viel Geld zu kosten.

Abg. Bening hält die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Arenberg schon ihres Umfanges wegen für nützlich, und die preußische Regierung zu dieser Aufhebung für vollkommen befugt. Den Standesherren ist ja in der Bundesakte in dieser Beziehung kein Zugeständniß gemacht und ihr Recht der Beschwerde bei der Bundesversammlung erlosch mit dem Aufhören des Bundes von selbst. Ihre Rechte, welche an sich als fortbestehend zu betrachten sind, können nunmehr lediglich im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden, die sich dabei allein von den Grundsätzen der Billigkeit, Gerechtigkeit und Verfassungsmäßigkeit leiten zu lassen hat. Die Verordnung von 1854 kommt hier gar nicht in Frage. Da die Regierung aber völlig freie Hand hat, so braucht sie sich nicht auf die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit im Herzogthum Arenberg zu beschränken, sondern kann noch weiter gehen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen. Ein Recht der Entschädigung des Herzogs von Arenberg besteht nicht und ich empfehle Ihnen deshalb, den § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Windthorst: Die preußische Verfassung ist dahin deklarirt worden, daß sie die Rechte der Standesherrn ausdrücklich anerkennt. Die Bemühungen des Herzogs von Arenberg zur Abstellung von Uebelständen sind übrigens nicht gering gewesen. Man hat gesagt, das Land sei eine Sandwüste und der Herzog lebe deshalb lieber im Auslande. Nun, in Preußen fehlt es auch nicht an Sand, und mir wenigstens gefällt Meppen ganz gut, ich wohne in Meppen lieber, als in dem größten Theile von Preußen. (Heiterkeit.) Die Tendenz der hannoverschen Justizverwaltung, an deren Spitze ich längere Zeit gestanden habe, ging dahin, möglichst viel große Collegien zu bilden, als beste Garantie für eine gesunde Rechtsprechung und mit dieser Tendenz vertrug sich der Vertrag mit dem Herzog, den ich unterzeichnete, sehr wohl. Das Recht der Präsentation hat man dem Herzog von Arenberg mit Unrecht verweigert. Man muß doch aber diesen Herzog ebenso behandeln, wie man die anderen Standesherren in Preußen behandelt hat, z. B. den Grafen Stolberg, dessen standesherrlicher Charakter nicht mit derselben Sicherheit feststeht. Auf Entschädigung haben die Standesherrn ein so unbedingtes Recht, daß in keinem Staate diese Gerichtsbarkeit aufgehoben worden ist. Dem Fürsten Wittgenstein wird man sie in einer Vorlage, die uns wahrscheinlich bald zugehen wird, gewiß gewähren. Dem Fürsten Bentheim ist eine colossale Entschädigung gezahlt worden. Es gilt doch aber wohl gleiches Maß und gleiches Recht für alle Standesherren.

Hierauf wird § 2 mit dem 2. Amendement des Abgg. Bening und Lauenstein angenommen, nach welchem die oben mitgetheilten letzten Worte des § 2 wegfallen.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Debatte und zweite Berathung verschiedener Special-Etats.)

[Berichtigung.] Der Schlußsatz der gestern bei der ersten Berathung des Staatshaushalts-Etats gehaltenen Rede des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten Dr. Friedenthal bedarf der Richtigstellung. Der Minister sprach davon, daß die Wünsche des Abg. Richter bezüglich der Decentralisation im Gebiet des landwirthschaftlichen Ressorts durch das Gesetz betreffend die Dotation der Provinzen zum Theil bereits in der Erfüllung begriffen seien und fuhr dann fort: „Das Dotationsgesetz überweist einen erheblichen Theil des Meliorationsfonds den Provinzen, und es wird bei der betreffenden Organisation sich Gelegenheit bieten, eine richtige Grenze zu ziehen zwischen der in die Provinzen zu verlegenden Thätigkeit auf dem Meliorationsgebiet und derjenigen Initiative und über den provinziellen Bereich hinausgehenden Wirksamkeit, welche in der Centralstelle zu verbleiben hat. Ferner findet nach dem Dotationsgesetz eine Decentralisation hinsichtlich des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens statt, indem die sogenannten Ackerbauschulen, welche die unterste Stufe in diesem Unterricht einnehmen, den Provinzen überwiesen werden.“

Berlin, 5. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Königlich bayerischen Geheimen Rath und Professor Dr. v. Giesebrecht zu München den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse und dem Wappenstecher Constand Lapair zu Nancy den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den Vice-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal, Henrici und Heineccius, den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse; dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Ludwig Michael Protzen zu Berlin den Charakter als Kommerzienrath; und dem Photographen Friedrich Reinecke zu Pyrmont das Prädicat eines Königlichen Hof-Photographen verliehen.

An der Realschule in Hannover ist die Ernennung des ordentlichen Lehrers Dr. Hermann Meyer zum Oberlehrer genehmigt worden. Der Candidat der Theologie, Ostermann, zu Schlüchtern ist an dem Lehrer-Seminar dortselbst als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden. Der Seminar-Hülfslehrer Woite zu Drossen ist als ordentlicher Lehrer an das Seminar zu Segeberg versetzt worden. Am Evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist der Kirchschullehrer Adjunkt Hopp aus Locken, Kreis Osterode, provisorisch angestellt worden.

Dem Ingenieur und Fabrikdirector, Herrn C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 3. Febr. 1875 ein Patent auf eine Torf-Verkokungsvorrichtung auf drei Jahre ertheilt worden. Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 24. November 1873 ertheilte Patent auf einen Gichtverschluß an Eisenhoch-öfen ist aufgehoben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Brakenhausen bei dem Kreisgericht in Spandau und der Gerichts-Assessor Kawerau bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Function als Gerichts-Commissarius in Wiehe.

Berlin, 5. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute Vormittag den Polizeipräsidenten von Madai, ließen Sich nach den militärischen Meldungen die zum demnächstigen Uebertritt in die Armee designirten Zöglinge des hiesigen Cadettencorps vorstellen und hörten den Vortrag des Ministers des königlichen Hauses, Freiherrn v. Schleinitz.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab Sich gestern Mittag um 12 Uhr zu Sr. Majestät dem Kaiser.

Um 6 Uhr stattete Höchstderselbe der Gemahlin des belgischen Gesandten, Baronin von Nothomb, aus Anlaß der Vermählung der Tochter Sr. Majestät des Königs der Belgier einen Besuch ab.

Von 7 Uhr ab wohnte Se. Kaiserliche Hoheit der Vorstellung im Nationaltheater, ausgeführt von Studirenden der hiesigen Universität zum Besten des Fritz Reuter-Denkmals, bei.

Abends 9¼ Uhr begaben Sich die Höchsten Herrschaften zu dem Ball bei Ihren Majestäten. (Reichsanz.)

[S. M. S. „Hertha“] ist am 22. December 1874 in den Hafen von Rio de Janeiro eingetroffen.

⊙ **Berlin**, 5. Febr. [Ersatzwahlen. — Kirchliche Aufgebote. — Pferdebahn.] Damit die durch Tod oder Mandatsniederlegung eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten erforderlich werdenden Ersatzwahlen in jedem Falle rechtzeitig angeordnet werden können, sind die königlichen Regierungen angewiesen worden, dem Minister des Innern fortan von jedem eintretenden Todesfalle eines in dem betreffenden Regierungsbezirk gewählten oder wohnhaften Landtagsabgeordneten, sowie von jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Niederlegung eines Mandats zum Hause der Abgeordneten unter Angabe des

Todestages bezw. des Tages der Mandatsniederlegung unverzüglich Anzeige zumachen. — Seit dem Inkrafttreten des Civilehegesetzes sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß preußische Pfarrer die von auswärtigen Pfarrern an sie grrichteten Requisitionen um Vornahme des Aufgebots von Brautpaaren, welche ihre Ehe im Auslande schließen wollen, aber nach dortigem Gesetz auch an einem preußischen Orte aufgeboten werden mußten, abgelehnt und an die betreffenden Civilstandsbeamten verwiesen haben, von welchen dann auch das Aufgebot verweigert worden. Der evangelische Oberkirchenrath hat hieraus Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen, wonach das kirchliche Aufgebot erst stattfinden darf, wenn der zuständige Standesbeamte das bürliche Aufgebot angeordnet hat, selbstverständlich nur auf das Aufgebot für die in dem Geltungsbereiche des preußischen Gesetzes zu schließenden Ehen Bezug haben. Was dagegen die im Auslande zu schließenden Ehen betrifft, so waltet kein Bedenken ob, daß die preußischen Geistlichen den von dorther an sie ergehenden Requisitionen um Veranstaltung des nach dem betreffenden ausländischen Rechte erforderlichen kirchlichen Aufgebots in der preußischen Parochie nach wie vor Folge zu geben befugt sind. Für die Form dieses Aufgebots müssen indessen diejenigen Vorschriften maßgebend bleiben, welche an dem Orte der Vornahme des Aufgebots, also im Inlande gelten. Ob diese Form nach den Gesetzen des ausländischen Trauungsortes geeignet ist, das erforderliche Aufgebot zu vertreten, fällt lediglich der Entscheidung der zuständigen ausländischen Behörde anheim. — Die Angelegenheit der Anlage von Pferdebahnen in und bei Berlin wird voraussichtlich in nächster Zeit einen lebhafteren Fortgang nehmen. Auf Grund der vor einiger Zeit eingereichten Projecte hat der Kaiser sich im Allgemeinen mit der Anlage von Pferdebahnen bei Berlin und Charlottenburg nach vorgängiger Prüfung der eingereichten Projecte und mit der Benutzung der fiscalischen Straßen, Plätze und Chausseen zu den Bahnen unter den in jedem einzelnen Falle festzustellenden Bedingungen einverstanden erklärt.

Königsberg i. Pr., 5. Februar. [Zu Mitgliedern der Generalsynode] sind bis jetzt gewählt ein Deputirter von streng kirchlicher Richtung, 4 Deputirte von entschieden freisinniger Richtung und 11 Angehörige der Mittelpartei. Von den noch ausstehenden Wahlen dürften etwa 4 der Mittelpartei, 3 der freisinnigen und eine der streng kirchlichen Richtung angehören.

Braunschweig, 5. Februar. [Die Hinrichtung] der wegen Giftmordes zum Tode verurtheilten Wittwe Krebs und des Schlächters Brandes ist heute Morgen durch Enthauptung vollzogen worden.

Dortmund, 3. Februar. [Excesse.] In Brilon sind gestern, wie es heißt, in Folge der Wegführung eines verurtheilten renitenten Geistlichen so bedenkliche Excesse vorgekommen, daß Gendarmen auch von hier telegraphisch dorthin berufen wurden. Die „Westf. Ztg.", welche dies mittheilt, weiß noch nichts Genaueres zu berichten und wünscht, daß das Gerücht sich nicht bestätige, wonach die Hetzereien dort wirklich blutige Früchte getragen und Menschenleben zum Opfer gefordert haben.

Fulda, 3. Febr. [Zur Schließung des Seminars.] Die ultramontane „Fuld. Ztg." schreibt: „Am Vormittage des gestrigen Feiertages (war es so dringend?) wurde den noch im Seminar wohnenden geistlichen Herren (die Herren Regens und Subregens nicht ausgenommen) ein Ukas des staatlichen Commissarius intimirt, wonach ihnen schon von heute an der Tisch im Seminar gesperrt ist, ohne daß sie dafür die geringste Entschädigung zu gewärtigen hätten. In Folge dieser Aufhebung des Seminariums-Haushaltes sind auch die fünf barmherzigen Schwestern, welche denselben seit mehr als zwanzig Jahren mit so viel Aufopferung geführt haben, gezwungen, schon heute das Seminarium zu verlassen. So folgt denn, wie wir richtig voraussagten, ein Schlag auf den anderen — langsam, aber sicher!"

Frankfurt, 4. Febr. [Die Staatsanwaltschaft] hat gestern gegen das O. Hörth, Redacteur der „Frankfurter Zeitung", zu vier Wochen Gefängniß verurtheilende Erkenntniß Berufung eingelegt.

Arolsen, 3. Febr. [Der von der preußischen Regierung abgesetzte Bischof Martin] von Paderborn hat der Fürstlich Waldeck'schen Regierung vor einigen Jahren bereitwillig zugestanden, was er der preußischen Regierung hartnäckig verweigern zu müssen glaubt. Es liegt jetzt das eigenthümliche Verhältniß vor, daß der Bischof Martin den preußischen Landräthen und Regierungsräthen und allen Preußen gegenüber für abgesetzt gilt und gelten muß, daß er aber dem preußischen Landesdirector der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Herrn von Sommerfeld, gegenüber als noch in Amt und Würden stehend gelten muß.

Aus dem Großherzogthum Hessen, 3. Febr. [Entfernung der Nonnen aus den Schulen.] Der „Köln. Ztg." wird geschrieben: Augenblicklich beginnt sich in unserem Volksschulwesen eine Aenderung zu vollziehen, welche nicht blos in unserem engeren Vaterlande freudig begrüßt werden wird. Es handelt sich dabei um den Anfang der Beseitigung der katholischen Ordensangehörigen von dem öffentlichen Unterricht. Unter dem verflossenen Regime hatte es die ultramontane Hierarchie verstanden, allmälig nicht weniger als 45 englische Fräulein und Schulschwestern an den Volksschulen unterzubringen, ungerechnet die Privatinstitute, welche an einer Reihe von Orten gegründet und deren Leitung in die Hände der genannten Lehrorden gelegt wurde. Als die Reform des Volksschulwesens vom gegenwärtigen Ministerium durch Vorlage eines neuen Volksschulgesetzes an die Stände angebahnt wurde, war man darin einig, daß jedenfalls von den öffentlichen Schulen jene Ordensschwestern fern zu halten seien, und dies ist schon einige Zeit Rechtens. Indessen hatte bisher ein genügender Ersatz für jene Lehrerinnen nicht gefunden werden können und so mußten diese vorerst noch im Amte bleiben. Nunmehr erfährt man aber, daß das Ministerium, welchem jetzt eine größere Anzahl von Lehrkräften, insbesondere 17 Lehrerinnen, zu Gebote stehen, die Kündigung derselben Anzahl von Ordensschwestern angeordnet hat.

Oesterreich.

Pest, 5. Februar. [Die Nachrichten], welche in Folge der Rede des Abgeordneten Tisza über eine Coalition der Fractionen Tisza, Sennyey und Lonyay und über die Bildung eines Ministeriums durch dieselben verbreitet wurden, werden von gut unterrichteter Seite als mindestens verfrüht bezeichnet.

Provinzial-Zeitung.

H **Breslau**, 4. Februar. [Bezirks-Verein der Ober- und Sand-Vorstadt.] Die Versammlung wird in Abwesenheit des Vorsitzenden Dr. Thiel von dem Vorstandsmitgliede, Herrn Meltzer, mit geschäftlichen Mittheilungen eröffnet. Der neu gewählte Vorstand hat bei seiner Constituirung zum Vorsitzenden Dr. Thiel, zum Stellvertreter desselben Dr. Hennes gewählt. Wegen der Beseitigung eines öfter gerügten Uebelstandes, die Verunreinigung des Strombettes der Oder bei dem Gerinne an den Mühlen, beschließt die Versammlung bei der Sanitätscommission vorstellig zu werden. Demnächst erfolgt die Rechnungslegung. Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am Anfang des Jahres 122. — Kaufmann Stadtv. Schäfer referirt hierauf über die Pferdeeisenbahn, deren Einführung in Breslau aus dem Gebiet der frommen Wünsche in Stelle der Wirklichkeit treten soll. Nachdem die städtischen Behörden sich früher dem Project einer Pferdeeisenbahn, dessen Realisirung den heilsamsten Einfluß auf die Sanitätsverhältnisse unserer Stadt üben dürfte, ablehnend verhalten, zu der Magistrat jetzt, nachdem die Vorbedingung für eine Pferdebahn durch die Verbindung der nördlichen und südlichen Stadt durch die neuerbauten Fahrbrücken erfüllt ist, dem Plane näher getreten und beabsichtigt, die Ausführung derselben licitando an einen Unternehmer zu vergeben. Die Bedingnngen der Licitation werden gegenwärtig ausgearbeitet und die Taxe festgesetzt. Die Angelegenheit befindet sich augenblicklich im Stadium der Commissionsberathungen. Die für das Publikum wesentlichen Punkte bei der Pferdebahn sind die Trace und der Tarif. Bezüglich des letzteren läßt sich augenblicklich nichts mittheilen, hinsichtlich der Trace machen sich zwei Anschauungen geltend: die eine geht dahin, mit der Sache erst einen kleinen Anfang zu machen und sich selbst weiter entwickeln zu lassen, der zweite tritt mit einem vollständigen größeren Project hervor. Nach dem letzteren soll die Bahn von der Scheitniger Vorstadt über die Brücke an der Gasanstalt den äußeren Stadtgraben entlang nach dem Bürgerwerder, dem Schießwerder, bis zur Matthias-, Michaelis und Fürstenstraße, wo der Ring sich schließt, führen. Radialbahnen haben den Verkehr mit Scheitnig, Pöpelwitz, Rosenthal und Kleinburg zu vermitteln. Sache der Presse wird es sein, bezüglich der Tracirung die öffentliche Meinung vor der definitiven Entscheidung zum Ausdruck zu bringen. Für die Anlage der Bahn bietet sich noch ein zweiter Weg, das alte Ohlebett, in das die Bahn am Dominikanerplatze einmünden könne. Bedenken stünden diesem Project vielleicht durch die Kreuzungen an belebten Straßenübergangen (der Schweidnitzer- oder Reuschestr.) entgegen. Die Ausführung dieses Projects ließe sich auch mit Seitenlinien nach dem Ringe, dem Neumarkt und dem Blücherplatz in Verbindung setzen und böte der inneren Stadt wesentliche Vortheile. Nach kurzer Discussion über den Vortrag unterwirft Dr. Weis die neu einzuführende Droschkentaxe einer eingehenden Besprechung und vergleicht die wesentlichsten Bestimmungen derselben mit der gegenwärtig noch geltenden. Der neue Tarif zeichnet sich durch große Präcision und naturgemäße Fixirung aus ist aber durchweg theurer als der jetzige. Die Tourfahrt in der inneren Stadt für 3 Sgr. ist aufgehoben, der niedrigste Satz ist 5 Sgr. Der neue Tarif unterscheidet nur zwei Kreise bei Tourfahrten. (Der Tarif ist seiner Zeit in dieser Zeitung mitgetheilt worden.) Bei der sich an dieses Referat schließenden Debatte macht Herr Kriebel, als Vorsitzender des Vereins Breslauer Droschken-Besitzer, darauf aufmerksam, daß der neue Tarif, unter Zuziehung der dabei interessirten Droschkenbesitzer entworfen sei und daß die Einführung desselben wesentliche Verbesserungen in unserem Fuhrwesen zur Folge haben werde.

Stadtverordneter Schäfer findet die Bezahlung des Gepäcks nach Gewicht unzweckmäßig, da die Controle eine lästige und leicht zu Streitigkeiten zwischen Kutscher und Fahrgast Anlaß gebende sei. Die Versammlung beschließt, beim Polizeipräsidium dahin vorstellig zu werden, daß bei dem Tarif die Bezahlung des Gepäcks nach der Stückzahl (bei feinem Handgepäck pro Stück 2½ Sgr.) eingeführt werde. Der Vorsitzende des Droschkenbesitzer-Vereins erklärt, daß dies im Interesse der Droschkenbesitzer liege und befürwortet die in Vorschlag gebrachte Aenderung. — Nachdem noch Dr. Weis darauf hingewiesen, daß unser Fahrtarif wesentliche Vorzüge der in London giltigen, nach Kreisen festgestellten Fahrtaxe gegenüber habe, wird die Versammlung geschlossen.

Am 13. Februar feiert der Verein in dem Casperke'schen Lokal auf der Matthiasstraße sein Stiftungsfest.

ð **Breslau**, 3. Februar. [Frauenbildungs-Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit.] Nach dem in der Generalversammlung vom 1. Febr. erstatteten Jahresbericht fanden 1874 an den Montagabenden 31 Vorträge statt. Fast an allen Vortragsabenden wurden den Mitgliedern auch Gesänge und andere musikalische Leistungen von Künstlern und hervorragenden Dilettanten geboten.

Die Bibliothek des Vereins, die sich gegenwärtig in der Elementarschule 20, im Minoritenhofe befindet, ist den Mitgliedern gegen Pfandeinlage von 10 Sgr. zur Benutzung offen. Der Umtausch der Bücher ist ein reger und wären daher Zuwendungen von Büchern seitens der Mitglieder und des Publikums äußerst erwünscht. — An dem Cursus zur Ausbildung von Kinderpflegerinnen nahmen 1874 54 Schülerinnen theil. Als ausgebildet wurden 31 Kinderpflegerinnen entlassen, Stellungen erhielten durch den Verein 25. — Die Fortbildungsschule wurde im Januar 1874 durch einige Lehrbücher erweitert, und hat in dieser ausgedehnteren Gestalt sich festgewurzelt; was ursprünglich als Versuch gelten mußte, kann jetzt als bleibende Institution angesehen werden. Der Unterricht in der Physik fand allerdings nicht die Theilnahme, die zu seiner weiteren Fortsetzung ermuthigen konnte; dagegen folgte der Einrichtung eines Anfangscurses im Französischen schnell die Bildung einer zweiten Klasse für Forgeschrittenere und beide Klassen finden Theilnahme, die sich an den sehr bemerkenswerthen Fortschritten der Einzelnen am besten erkennen läßt. — An dem von Fräulein Rawitz mit größter Hingebung ertheilten Unterricht in der Erziehungslehre nehmen wesentlich nur die Kinderpflegerinnen Theil: er bezweckt, die eigene Denkthätigkeit der Mädchen für ihren Beruf anzuregen. Die Gesammtzahl der Schülerinnen der Fortbildungsschule betrug 1874: 133, gegen 116 im Vorjahre. Die Frequenz der einzelnen Lehrgegenstände war: Rechnen 86 Schülerinnen, Schreiben 105, deutsche Sprache 87, Buchführung 21, Geographie und Geschichte 34, Erziehungslehre 31, Handarbeiten 54, Physik 5, Französisch 17. In der Nähstube, unter Leitung der Fräulein L. und A. Heyse wurden 20 Schülerinnen in 6monatlichen Cursen ausgebildet. Die Verbindung, welche bisher durch die Zuweisung und Beaufsichtigung der Schülerinnen seitens des Vereins an Frl. L. und A. Heyse geschah, erreicht mit dem 1. April 1875 ihren Abschluß. — Die Vorsteherin des Lyceums, Frl. Thilo, gestattete den Besuch der Lyceumscurse für Mitglieder des Vereins zum halben Preise. Die Kunsthandlung von Lichtenberg ermäßigte das Jahresabonnement für die Vereinsmitglieder von 4 auf 3 Mark. — Die Mitgliederzahl belief sich 1874 auf 711, darunter 278 Jahresmitglieder, während die übrigen Nummern durch ein- und austretende Mitglieder ausgefüllt sind. Mannigfaltige Unzuträglichkeiten, die aus der Gestattung von Vierteljahrskarten der Controle und dem gesammten Vereinsleben erwachsen, machen für die Zukunft deren Abschaffung wünschenswerth, so daß an ihre Stelle Jahreskarten oder ausnahmsweise auch Halbjahrkarten zu treten hätten. — Die Kassenverhältnisse sind trotz der vermehrten Ausgaben für den Unterricht günstig. Die Ausgaben betrugen 606 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., die Einnahmen 752 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., so daß ein Ueberschuß von 145 Thlr. dem Vereins-Vermögen zugeführt werden kann, das sich auf 998 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. beläuft. — In den Ausschuß für 1875 wurden gewählt die Damen: Böttcher, Oelsner, Simson, Laßwitz, Sachs, Lindner, Maaß, Thilo, Gnädig, Kämpfet, Stephan, Rawitz, Hall, L. Heyse, Hildebrand, Straka, Fuchs, Auerbach; die Herren: Rector Dr. Gleim, Schulrath Thiel, Stadtrath Schierer, Rob. Simson, Dr. Maaß, Dr. Th. Körner, Apotheker Müller, Dr. Neumann, Dr. Karpeles.

ð **Breslau**, 5. Februar. [Handwerker-Verein.] Herr Realschul-Director Reimann sprach in seinem gestern gehaltenen Vortrag über das Wachsthum des österreichischen Kaiserreichs und zeigte, wie dasselbe aus seinen ursprünglichen Provinzen sich namentlich durch glückliche Kriege zu einer Weltmacht entfaltet habe, die die Bedeutung des österreichischen Staats als deutsches Kaiserthum, welche ihm anfangs so förderlich gewesen sei, nach und nach in Schatten stellte. Besonders richtete der Vortragende seine und seiner zahlreichen Zuhörer Aufmerksamkeit auf die Kämpfe mit den Türken und deren Wechselfälle und trat in diesen besonders der vielberühmte und besungene Prinz Eugen von Savoyen-Carignan hervor, aus dessen, vom Professor von Sybel beschriebenen Leben Herr Director Reimann mehrere interessante Stellen vorlas, u. a. die Einnahme der Festung Belgrad. Der Vortrag erweckte allgemeinen Beifall. Nach Beantwortung einiger Fragen, welche zum Theil den Dank des Vereins für die Leistungen der Vergnügungscommission ꝛc. am letzten Narrenfeste aussprachen, schloß der Tagesvorsitzende, Literat Krause, die Sitzung.

** [Aus Hermsdorf] schreibt man uns: „Gestern (den 4.) gegen Abend trafen 5 Breslauer, 3 Damen 2 Herren, hier ein, übernachteten in Tietze's Hotel und fuhren heut früh 7 Uhr in 5 Schlitten nach der Peterbaude, returniren mit dem heutigen 3-Uhr-Zuge nach dort. Schneewetter anhaltend. 3 Grad unter 0."

---

d. **Landeshut**, 4. Febr. [Der erste Getreidemarkt] hierselbst am gestrigen Tage berechtigt zu den besten Hoffnungen für sein Fortbestehen. Verkäufer und Käufer hatten sich in bedeutender Anzahl eingefunden; auch wurden nicht unbedeutende Abschlüsse gemacht. Ingleichem wurde ein Versuch gemacht im Feilbieten von Butter und Käse und wurde die schönste Butter mit 11½ Sgr. verkauft. Zur besseren Ordnung würde es nur noch geeignet erscheinen, daß ein Platz fest bestimmt würde, wo das zu verkaufende Getreide aufgestellt werden darf. — Fast täglich haben wir Schneefall, begleitet von heftigen Stürmen und Frost.

[Notizen aus der Provinz.] * Liegnitz. Die hiesigen Blätter melden: Der Fleischmarkt war heute von 19 Fleischern besucht, und es soll recht schönes Fleisch zum Kauf gestellt worden sein. Das Fleisch wird übrigens auf Veranlassung der Behörde durch einen Sachverständigen stets vor Beginn des Marktes einer Besichtigung unterzogen. Der Preis stellte sich heute bei Schweinefleisch auf 5—6 Sgr., Rindfleisch 3—4 Sgr., Kalbfleisch 3—3½ Sgr., Schöpsenfleisch 3—4 Sgr. pro Pfund.

+ Habelschwerdt. Der „Geb.-Bote" erzählt: In der Nacht vom verflossenen Sonnabend zu Sonntag fand der Stellenbesitzer Exner aus Hüttenguth einen recht traurigen Tod. Derselbe war des Morgens mit einem Handschlitten zum Wochenmarkt nach Habelschwerdt gefahren und hatte auf dem Rückwege, den er gegen Abend über Spätenwalde antrat, etwas weniges Kleie geladen. Mit Einbruch der Dunkelheit aber erhob sich an jenem Abende ein wildes Wetter mit Schneetreiben, und Exner, vom Waten im Schnee ermüdet, und auch weil er vom rechten Wege abgekommen war, mag sich niedergesetzt haben, um etwas zu ruhen, wobei er jedoch einschlief, um nicht mehr zu erwachen. Seine eigene Frau fand ihn am Montag früh auf den Feldern zwischen Spätenwalde und Voigtsdorf, etwa 100 Schritt vom Wege abseits auf dem Handschlitten liegend und erfroren.

Δ Landeck. Von hier wird der „N. Geb.-Ztg." geschrieben: Vor kurzer Zeit beabsichtigte ein Glasschleiferlehrling aus Schreckendorf ein geladenes Terzerol vermittelst eines Stückchens entzündeten Schwammes loszuschießen, was ihm jedoch nicht gelang. Er steckte hierauf das Terzerol nebst dem Schwamme, den er zuvor auslöschte oder vielmehr ausgesöscht zu haben glaubte, in die Tasche. Kurz darauf entlud sich indeß die Schußwaffe, ein Feuerstrahl drang aus den Kleidern des Burschen und dieser lag in seinem Blute. Die Verwundung ist so stark, daß an dem Aufkommen des Lehrlings gezweifelt wird.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 5. 6.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	330‴,08	331‴,86	332‴,22
Luftwärme	— 1°,7	— 3°,5	— 5°,2
Dunstdruck	1‴,67	1‴,35	1‴,07
Dunstsättigung	98 pCt.	94 pCt.	87 pCt.
Wind	NW. 2	NW. 3	NW. 1
Wetter	trübe, Schnee.	bedeckt, Schnee.	trübe.

Breslau, 6. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 96 Cm. U.-P. — M. 30 Cm.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bern, 5. Februar. Der Schah von Persien hat seinen Beitritt zu der Genfer Convention, betreffend die Verbesserung des Looses verwundeter Krieger, officiell anzeigen lassen.

Versailles, 5. Februar, Abends. Die Nationalversammlung nahm trotz des Widerspruchs der Minister die Vorlage über die Freigebung der Fabrikation von Pulver und Dynamit in zweiter Lesung an und vertagte sich bis Donnerstag.

Madrid, 5. Februar. Zorilla hatte für die Wiederherstellung der Republik Propaganda zu machen gesucht und ist deshalb von der Regierung verwarnt worden. Derselbe hat sich in Folge dessen nach Frankreich begeben.

Ferrol, 4. Februar. Die deutschen Kriegsschiffe „Augusta" und „Albatros" sind heute Nachmittags, von Santander kommend, hier eingetroffen.

Hendaye, 4. Februar. General Loma hat die Carlisten von den von ihnen besetzten Höhen, welche Cestona und Zumaya beherrschen, vertrieben. — In dem gestrigen Gefechte bei Meagas (?) hatten die königlichen Truppen einen Verlust von 150 Mann. Ein Oberst und zwei Hauptleute der Carlisten, sowie eine Anzahl Soldaten wurden gefangen.

Konstantinopel, 5. Febr. Türkische Blätter, besonders „Turquie" und „Basiret" bringen sehr heftige Artikel gegen die Missionäre, Jesuiten und die evangelische Deputation. Die vor der Abreise zugegangene Mittheilung war blos ein Schreiben des britischen Botschafters, welches die Deputation benachrichtigt, daß die Pforte auf der Weigerung, das Audienzgesuch zu unterstützen, bestehe. Der Botschafter glaubt indeß, der Schritt der Deputation werde von der Pforte gewürdigt, und es werde die Pforte Maßregeln zum Schutze der Christen ergreifen.

Liverpool, 5. Febr. Der fällige Dampfer von der afrikanischen Westküste „Senegal" ist heute hier eingetroffen.

Newyork, 4. Febr. Der Dampfer „Schiller" von der Hamburger Adlerlinie ist heute hier eingetroffen.

Berlin, 5. Februar. Wiewohl gerade dasjenige Papier, von welchem sich gestern die Verstimmung der Börse her geleitet hatte, in etwas gebesserter Tendenz verkehrte, so waren doch auch heute die Eisenbahnactien der Ausgangspunkt einer in immer weitere Kreise übergreifenden Mattheit. Einen derartigen Charakter nahmen mit wenigen Ausnahmen fast alle internen Werthe an und nur auf dem Gebiet der ausländischen Effecten behauptete sich bei ziemlich regem Verkehre eine wirklich feste Haltung. In den inneren Verhältnissen der Börse ist keine Aenderung eingetreten und die allmälige, aber stetige Herabsetzung des Coursniveaus entspringt keineswegs dem intensiven Angebot, sondern nur dem Umstande, daß das Fehlen einer Gegenströmung es der Baisse leicht macht, ihre Zwecke zu verfolgen. Wir haben schon des Oefteren constatiren müssen, daß die Contremine gerade nicht zu streng in der Wahl ihrer Mittel ist, und könnten auch heute hierfür einen neuen Beleg beibringen; so wurden die Actien der Köln-Mindener Eisenbahn durch Gerüchte gedrückt, die fast genau eine Reproduction derjenigen Nachrichten waren, vermöge deren man den Rückgang der Actien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in den letzten Tagen erzwungen hatte. Die Speculations-Papiere eröffneten mit ihren gestrigen Schluß-Coursen, ließen dann aber im Course nach, ohne aber gerade einer matten Haltung zu verfallen. Gegen den Schluß zogen die Course wieder etwas an. Disconto-Commandit, wenn schon etwas niedriger, so doch recht fest, 158¼, ult. 157¾—158¼, Dortmunder Union 29, ult. 28¾—28¼—28¾. Laurahütte sehr matt, 117¾, ult. 118—117¼—117¾. Die österreichischen Nebenbahnen waren sehr still und blieben deswegen meist auch in den Coursen unverändert, Galizier waren durchaus vernachlässigt. Recht fest und zum Theil auch lebhaft war der Verkehr in ausländischen Staatsanleihen. Oesterr. Renten konnten bei gutem Begehr die Course etwas erhöhen, Loospapiere fanden weniger Beachtung, Italiener blieben schwächer und konnten sich allenfalls vor Reductionen bewahren. Italienische Tabaks-Actien gingen sehr rege bei einer Cours-Avance von 10 Francs um. Türken waren sehr fest und zogen etwas an, auch Amerikaner belebt. Von russischen Werthen, die sämmtlich eine sehr feste Stimmung zum Ausdruck brachten, zeichneten sich besonders Bahnen durch Regsamkeit und steigenden Cours aus. Preußische Fonds still, aber fest; in anderen deutschen Staats-Papieren blieb der Umsatz sehr gering. Auch Eisenbahn-Prioritäten hatten an Verkehr eingebüßt. Die Tendenz für diese Werthe war aber recht fest. Mehltheuer-Weida zog mehrprocentig an. 5proc. Ungarische Ostbahn- (Staats-) Obligationen wurden in sehr bedeutenden Posten zu 65, 40—65, 60 gehandelt; der zur Zeichnung aufgelegte Betrag ist bedeutend überzeichnet worden. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war, wie erwähnt, die Stimmung wenig fest. Bergische behaupteten sich, Köln-Mindener und Rheinische weichend. Leichte Actien traten in besseren Verkehr, Rumänen fest, aber still, Grajewo, Ostpreuß. Südbahn, Berlin-Dresdener, Nahebahn und Lüttich-Limburg rege, Schweizer Westbahn niedriger. Bankactien still und wenig fest, Centralbank für Industrie und Bodencredit rege und in guter Festigkeit. Deutsche Bank behauptet, Caro-Hertel beliebter, Frankfurter Wechslerbank gesucht, Stettiner Vereinsbank fest, Berliner Kassenverein ließ wiederum um einige Procente nach. Industriepapiere schwach, Eisenbahnbau-Ges. besser, Flora nachgebend, Omnibus höher, Continental-Gas anziehend, Magdeburger Sprit sehr belebt, Berliner Eisenbahnbedarf steigend, Montanwerthe fast sämmtlich matt und niedriger, besonders Hibernia und Gelsenkirchen. Um 2¼ Uhr: Credit 397, Lombarden 245, Franzosen 534, 50, Disconto-Commandit 158, Dortmunder Union 28, 50, Laurahütte 117½. (Bank- u. H.-Z.)

[Russische Eisenbahn-Concessionen.] Die Ertheilung von Concessionen zu Eisenbahnbauten soll, nach einer Bestimmung des Ministeriums des Communicationswesens, in Rußland künftig in der Weise erfolgen, daß die Regierung selbst den Kostenanschlag fertigt und dann aus der Mitte der Bewerber um die Concession diejenigen auswählt, die ihrer Meinung nach die meiste Garantie für die gute Bauausführung bieten. Dem Vernehmen nach haben sich gegenwärtig 28 Bewerber um die Concession zur Bauausführung der Doubahn gemeldet.

Leipzig, 5. Februar. [Die heute stattgehabte General-Versammlung der Leipziger Wechsler- und Depositenbank] hat den Antrag auf Liquidation mit 490 Stimmen angenommen.

Frankfurt a. M., 4. Februar. [Albrechtbahn.] Das vorgestern hier

gewählte Comite von Inhabern der Actien der Albrechtbahn hat heute beschlossen, eine Bekanntmachung zu erlassen und darin diejenigen Actieninhaber, welche sich bei der am 15. d. M. stattfindenden Generalversammlung durch das Comite vertreten lassen wollen, aufzufordern, ihre Actien bis spätestens den 9. d. bei der Austro Deutschen Bank zu deponiren.

Berliner Börse vom 5. Februar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,40 bz
do. do.	2 M.	3½	173,40 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	170,10 G
Frankf.a.M.100Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3	20,33,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,60 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	5½	279,60 bz
Warschau 100SR.	8 T.	5½	282,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,65 bz
do. do.	2 M.	4½	181,60 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige.	4	99,40 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	91,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,20 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,40 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,10 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87,75 bzG
Pfandbr. Posensche	4	94,90 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,75 bzG
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	4	97,75 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,25 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,60 bzG
Rentenbriefe. Preussische	4	97,25 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,90 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	98 B
Rentenbriefe. Schlesische	4	96,70 bzG
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 bz
Baierische 4% Anleihe	4	121,50 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	107,75 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 229,99 G
Badische 35 Fl.-Loose 124.80 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 73.75 bzG
Oldenburger Loose 129 bzG

Louisd. — — d. —	Fremd.Bkn. 99,80 bB
Ducaten 9,58 bzB	Oest. Bkn. 183 bz
Sover. 20,47 G	do.Silbrgld. 192,80 G
Napoleons 16,30 bz	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,75 bz	Russ.Bkn. 283,10 bz
Dollars 4,19 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial Obl.	5	102,50 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	102,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,70 bz
do. rückbz. à 110	5	106,50 bz
do. do. do.	4½	99,40 bz
Unk.H. d.Pr.Bd.Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	99,90 bz
Hyp.Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	104,75 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 B
do. do. II. Em.	5	105 bz
do. 5%Pf. rkzlbr.m110	5	103,20 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,20 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	101,60 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	67,75 bzG
do. Hyp.Crd.Pfndbr.	5	68 B
Pfdb.d.Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88 G
Schles.Bodencr.Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,75 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	66 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,50 bzB
do. Papierrente	4⅕	64.70 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112,25 bz
do. Credit-Loose	—	344 bzG
do. 64er Loose	—	299 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	168,60 G
do. do. 1866	5	168,60 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,40 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,60 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82,75 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70 bz
Amerik. 6%Anl. p.1882	6	97,80 G
do. do. p.1885	6	102,20 bzG
do. 5% Anleihe	5	99 bzB
Französische Rente	5	101,50 B
Ital. neue 5% Anleihe	5	68,40 bzB
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,40 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	83,25 bzG
Rumänische Anleihe	8	105,30 G
Türkische Anleihe	5	43,10 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	73,30 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,20 bz
Türken-Loose 97,90 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,40 bzG
do. III.v.St.3½g.	3½	83,50 G
do. do. VI.	4½	98 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103 G
Berlin-Görlitz	5	104 G
do.	4½	98 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
Cöln-Minden III.	4	93,25 B
do. do.	4½	100,50 bz
do. IV.	4	93,50 bzG
do. V.	4	92,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	97,50 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,75 G
do. do. Obl.I.u.II.	4	97,50 G
do. do. III. Ser.	4	97,50 bzG
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	84,75 bzB
do. F.	4½	101 B
do. G.	4½	99,50 G
do. H.	4½	100,80 bz
do.	5	102,90 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,40 G
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,30 bzB
do.Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,25 G
do. do. III. Em.	4½	99,25 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	103,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	62,50 G
Dux-Bodenbach	5	82 B
do. II. Emission.	5	70 B
Prag-Dux	fr.	35,20 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,50 G
do. do. neue	5	91,90 bzG
Kaschau-Oderberg	5	75,60 bz
Ung. Nordostbahn	5	64,90 bzB
Ung. Ostbahn	5	60,75 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71,30 bz
do. do. II.	5	78,50 bzG
do. do. III.	5	71,10 bzG
Mährische Grenzbahn	5	69,50 G
Mähr-Schl.Centralbahn	fr.	29 B
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,90 B
Oesterr.-Französische	3	327,50 bz
do. do. neue	3	317,40 bz
do. südl. Staatsbahn	3	247,50 bz
do. neue	3	249 bzB
do. Obligationen	5	87,20 G
Warschau-Wien II.	5	100 B
do. III.	5	98,75 G
do. IV.	5	97,75 bz

Bank-Discount 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	30,40 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	78,10-8,90bG
Berlin-Anhalt	16	—	4	119,25 bz
do. Dresden	5	5	5	53,75 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	70,10 bzG
Berlin-Hamburg.	10	—	4	184 G
Berl. Nordbahn	5	0	4	7,60 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	84 bzB
Berlin-Stettin	10¾	—	4	136 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	85 bzG
Breslau-Freib.	8	—	4	92,75 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	109,50-9 bz
do. neue	5	5	5	105,50 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	37 bzG
Gal.Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	106,70 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	30,10 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	22,25 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	58,90 bz
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	66,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	175,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	29,10 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	90,60 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	231 G
do. Lit. B.	4	4	4	93,25 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	118,75 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,10 G
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	144 bzG
do. B.	13⅗	—	3½	133 bz
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	531-33 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	270,50 bz
Oester.südl.St.-B.	3	—	4	232-35 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,80 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6⅘	—	4	111,25 G
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67,25 bzB
Rheinische	9	—	4	116,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	21 bzB
Rumän.Eisenbahn	5	—	4	35,80-5,60bB
SchweizWestbahn	1⅗	—	4	18,10 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 B
Thüringer	7¼	—	4	111,10 G
Warschau-Wien	11	—	4	258,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	99 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	5	16 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	48 B
Hannover-Altenb.	0	0	5	43 B
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	54 G
Märkisch-Posener	0	0	5	60,10 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	71,20 bz
do. Lit. C.	5	5	5	99,80 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	78 G
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	7,30 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6⅘	—	5	112,25 bzG
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	83,90 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	45 G

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	—	4	44,50 bz
Allg.Deut.Hand.-G	0	5	4	13 bzG
Berl. Bankverein.	5½	—	4	78 G
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	232 bzG
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	116 bz
Berl. Prod.-Makl.B	12¼	0	4	61 B
do.Prod.-u.Hdls.B.	3⅜	10½	4	88 etbzG
Braunschw. Bank	9	—	4	99 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	82,25 bzG
do. Hand.u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	87 B
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	75,50 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	74,90 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	73 bz
DanzigerPriv.-Bk.	7¾	—	4	115 B
Darmst. Creditbk.	10	—	4	141 etbzG
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	102,50 G
Deutsche Bank	4	—	4	84 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89 G
DeutscheUnionsb.	1	—	4	74,40 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	158,25 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	100 bzG
do. junge	3	—	4	101,50 bz
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	65 bz
Goth.Grundcred.B	8	9	4	107,60 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	124 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	103,40 G
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,25 bz
Hessische Bank	0	—	4	61,50 B
Königsb. do.	0	5¾	4	83 G
Lndw.B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	145,75 bzB
Luxemburg. Bank	8½	—	4	109,50 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	110,50 B
Meininger do.	5	—	4	89,30 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	49 bz
Nordd. Bank	10⅘	10	4	143,50 bz
Nordd. Grundcr.B.	7¼	—	4	101,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	61,50 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	394,50-96 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	77,80 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	15 G
PosnerProv.-Bank	7⅜	—	4	107 bzG
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	154,50 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act.B.	0	—	4	105,25 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	118,90 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	—	4	117,25 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	76,50 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	104,80 bz
Schl. Centralbank	8	—	4	59,50 bzB
Schl. Vereinsbank	7	—	4	91 G
Thüringer Bank	8	—	4	88 bzG
Weimar. Bank	5	—	4	82 bz
Wiener Unionsb.	0	—	4	180 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	73,25 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	18 G
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	54,50 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	87,80 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	1,75 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	1 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57,50 B
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	91 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	27 bzB

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd.A.	6¾	—	4	124 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	27,50 bz
do.Reichs- u.Co.-E.	8	—	4	83,75 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	28 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	43 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	18 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129 G
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	41 bzB
Dortm. Union.	0	—	4	29 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	117,75 bz
Lauchhammer	2	—	4	42 bzB
Marienhütte	6	—	4	68,50 G
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	25 G
Redenhütte	2	—	4	25 B
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46,50 bzG
Shles. Zinkh.-Act.	8	—	4	94,25 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	97 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	68,75 bz
Vorwärtshütte	7	—	4	37 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	25 B
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	49,90 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	57 G
Erdm- Spinnerei	7	—	4	50,75 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	43,90 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	32,70 G
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	50 G
Schles. Leinenind.	9	7½	4	89,50 G
S Act.-Br.(Scholtz)	0	—	fr.	25,50 G
do. Porzellan	7	—	4	29 B
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	3 bz
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	5 G
Schl.Wollw.-Fabr.	0	—	4	21 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	96 B

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 5. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 204, 80. Pariser do. 81, 50. Wiener do. 182, 90. Böhmische Westb. 170¾. Elisabethbahn 169¼. Galizier 213½. Franzosen*) 265½. Lomb.*) 121¼. Nordwestbahn 135½. Silberrente 69⅜. Papierrente 64½. Russ. Bodencredit 91⅝. Russen 1872 101⅛. Amerikaner 1882 98½. 1860er Loose 112¾. 1864er Loose 300, 00. Creditactien*) 197½. Bankactien 870½. Darmst. Bank 140⅞. Brüsseler Bank 102¾. Berliner Bankverein 77⅞. Frankfurter Bankverein 79¾. do. Wechslerbank 86. Oesterr.-deutsche Bank 84. Meininger Bank 89½. Hahn'sche Effectenb. 111¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80⅙. Continental 83⅞. Hess. Ludwigsbahn 119⅝. Oberhessen 71¼. Raab-Grazer 83¼. Ungar. Staatsloose 177, 50. do. Schatzanweisungen alte 93. do. Schatzanw. neue 92¼. Oregon Eisenb. 26⅝. Rockford do. —. Fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationspapiere zum Schluß fest, besonders Lombarden. Anlagewerthe beliebt.

Nach Schluß der Börse: Fest. Creditactien 198⅞, Franzosen 267, Lombarden 122.

Hamburg, 5. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 111¼. Silberrente 69½. Oesterreich. Credit-Actien 199½. do. 1860er Loose 113¼. Nordwestbahn —. Franzosen 668½. Lombarden 308. Italienische Rente 68¾. Vereinsbank 123¾. Laurahütte 117¾. Commerzbank —. do. II. Emission —. Norddeutsche Bank 143¼. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 43¾. do. neue 66. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Präm.-Anleihe 160. 66er Russ. Prämien-Anleihe 160. Amerikaner de 1882 93⅝. Köln-Mindner Stamm-Actien 109½. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 117. Bergisch-Märk. St.-A. 79. Disconto 3¼ pCt. — Recht fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 35 Br., 20, 29 Gd., London kurz 20, 53 Br., 20, 45 Gd., Amsterdam 173, 20 Br., 172, 40 Gd., Wien 181, 50 Br., 179, 50 Gd., Paris 80, 90 Br., 80, 50 Gd., Petersburger Wechsel 280, 00 Br., 278, 00 Gd., Frankfurt a. M. pr. 100 Mark 99, 00 Br., 98, 70 Gd.

Hamburg, 5. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine still. Roggen loco unverändert, auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. per Februar 1000 Kilo netto 186 Br., 184 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 184 Br., 183 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilonetto 185½ Br., 184¼ Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd. Roggen per Februar 1000 Kilo netto 154 Br., 152 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 147½ Br., 146½ Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 146½ Br., 145½ Gd. — per Juni-Juli 1000 Kilo netto 146 Br., 145 Gd. — Hafer und Gerste unverändert. — Rüböl matt, loco und per Februar 56½, per Mai per 200 Pfd. 56. Spiritus still, per Februar 44½, per April-Mai 45, per Mai-Juni 45, per Juni-Juli per 100 Liter 100 pCt. 45½. — Kaffee sehr ruhig, Umsatz 2500 Sack. Petroleum animirt, Standard white loco 12, 50 Br., 12, 25 Gd., per Februar 12, 40 Br., 12, 25 Gd., per Februar-März 12, 40 Br., 12, 20 Gd., per Aug.-Decbr. 13, 50 Br., 13, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 5. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 B. Stramm. Tagesimport 6000 Ballen, davon 5000 B. amerikanische.

Liverpool, 5. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Preise voll behauptet. Amerikanische Verschiffungen stellten sich bei großem Geschäft ⅛ theurer.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7 11/16, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, fair Broach 5½, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Manchester, 5. Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11⅛, 30r Water Clayton 13⅜, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. — Mäßiges Geschäft, Preise anziehend.

Petersburg, 5. Februar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 5/16. do. Hamburg 3 Mt. 285. do. Amsterdam 3 Mt. 163. do. Paris 3 Mt. 349¼. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 192¼. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 191¼. Imperials 5, 90. Große Russ. Eisenbahn 153. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 103½.

Petersburg, 5. Februar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 49, 25, per August 49, 00. Weizen pr. Mai 9, 50. Roggen per Mai 6, 25. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 50. — Wetter: Gefrierpunkt.

Liverpol, 5. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen 1—2 D. niedriger, Mehl flau, Mais 6 D. niedriger.

Antwerpen, 5. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt. — Roggen ruhig. Galatz 19. Hafer behauptet. Gerste matt, Donau 18⅛.

Antwerpen, 5. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 29½ bez., 30 Br., pr. Febr. 29½ bez., 30 Br., per März 29½ bez., 30 Br., per September 34 Br., pr. September-December 34 Br. Steigend.

Amsterdam, 5. Februar. Nachmittags. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco unverändert, pr. Mai 266. Roggen loco unverändert, per Mai 181½, per October 181½. Raps per Frühjahr 347, per Herbst 359 Fl. Rüböl loco 32¼, pr. Mai 32½, pr. Herbst 34.

Amsterdam, 5. Februar. Bancazinn 55.

Bremen, 5. Februar. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 12 Mk. 50 Pf. bez. Steigend.

Berlin, 5. Februar. [Productenbericht.] Für Roggen haben wir heute einen ferneren mäßigen Rückschritt der Preise zu constatiren, während der Umsatz dadurch an Lebhaftigkeit etwas gewann. — Roggenmehl niedriger. — Weizen in matter Haltung und ohne erheblichen Umsatz. — Hafer loco und auf Termine schwach behauptet. — Rüböl hat ferner etwas im Werthe nachgegeben. — Spiritus sehr fest und unter regem Umsatz merklich besser bezahlt.

Weizen loco 165—207 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar — Rchmk. bez., par Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 180½—181—180½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 181¼—182—181½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 184 Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 144—167 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 142—150 Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 155—163½ Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Februar 151½—150½ Rchmk. bez., pr. Februar-März 150 Rchmk. bez., pr. Frühjahr 146½—146 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 144—143¼ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 143½ Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 151 Rchmk. — Gerste loco 144—191 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 160—190 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 167—178 Rchmk. bez., westpreußischer 167—178 Rchmk. bez., russischer 165—178 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., pommerscher 180—186 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 180—186 Rchmk. ab Bahn bez., ungarischer und galizischer 163—174 Rchmk. bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 170½—170 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 165 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 164¼ Rchmk. Br., pr. Juli-August — Rchmk. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 173 Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 187—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—186 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilogr. Br. inc l.Sack 26,50—25,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 25—23,50 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,23 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 21,45—40 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,45—40 Rchmk. bez., pr. März-April 21,45—40 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,45—40 Rmk. bez., pr. Mai-Juni 21,45—40 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,45—40 Rchmk. bez. Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis 21,40 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 52,50 Rchmk. bez., mit Faß 53,50 Rchmk. bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 53,50 Rchmk. bez., per Februar-März 53,50 Rchmk. bez., pr. April-Mai 54,6—54,1 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 55,2—54,6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 58,2—57,6 Rchmk. bez. — Gekündigt 300 Ctnr. Kündigungspreis 54 Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 28 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 27—26,8 Rchmk. bez., pr. Februar-März 26—25,8 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez. pr. September-October 27,50—28—27,80 Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß“ 56 Rchmk. bez., „mit Faß“ pr. Januar-Februar 57—57,4—57,2 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,9—58,5—58,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,1—58,6—58,4 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,1—59,6—59,4 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60,1—60,6—60,4 Rmk. bez., pr. August-September 60,5—60,8—60,7 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündiat 10,000 Liter. Kündigungspreis 57,2 Rchmk.

Breslau, 6. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, feine Qualitäten mehr beachtet, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 16—18 bis 19,75 Mark, gelber 15—17—18,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 14,60—15,60 bis 16,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,60 Mark, weiße 15,75 bis 16,50 Mark.

Hafer schwer verkäuflich, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen mehr offerirt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen angeboten, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 16—17—18,50 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein mehr offerirt.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	50
Winterrübsen	25	—	24	—	23	—
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother matter, pr. 50 Kilogr. 46—50 bis 53,50 Mark, weißer mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 56—60—71 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26—27 Mark, Hausbacken 24,50—25 Mark, Roggen-Futtermehl 12,50—13 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

[Militair-Wochenblatt.] v. Marozowicz, Gen.-Maj. und Chef der Landes-Triangulation, zum Chef der Landes-Aufnahme ernannt. Schreiber, Major à la suite des 7. Westfäl. Infant.-Regts. Nr. 56 und vom Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes, unter Belassung in demselben, à la suite des Gen.-Stabes der Armee gestellt und ihm die Führung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung übertragen. Baumann, Major aggregirt dem Gen.-Stabe der Armee, unter Stellung à la suite des Gen.-Stabes der Armee, in den Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes versetzt und ihm die Führung der Geschäfte des Chefs der topographischen Abtheilung übertragen. Geerz, Oberst à la suite der Armee und vom Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes, bisher Chef der topographischen Abtheilung, zum Chef der neu errichteten kartographischen Abtheilung ernannt. Regely, Oberst-Lt. à la suite des 1. Westpreuß. Gren.-Regts. Nr. 6 und vom Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes, unter Belassung in demselben und Stellung à la suite des Gen.-Stabes der Armee, zum Chef der geographisch-statist. Abtheilung ernannt. Haupt, Hauptm. à la suite des Niederschles. Feld-Art.-Regts. Nr. 5 und vom Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes, bisher Vermessungs-Dirigent bei der Landes-Triangulation, Wiese, Hauptm. a la suite des Schles. Fuß-Art.-Regts. Nr. 6 und vom Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes, bisher Vermessungs-Dirigent bei der Landes-Triangulation, unter Belassung im Neben-Etat des Großen Gen.-Stabes als Vermessungs-Dirigenten bei der trigonometrischen Abtheilung, a la suite des Gen.-Stabes der Armee gestellt. Steinhausen, Hauptm. a la suite des 2. Posen. Inf.-Regts. Nr. 19, unter Belassung in seinem Verhältniß als Büreau-Vorstand bei dem Central-Directorium der Vermessungen im Preußischen Staate, a la suite des Gen.-Stabes der Armee gestellt. Siebert, Major aggregirt dem 8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45, in das 4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72 einrangirt. Engler, Hauptm. und Comp.-Chef im 5. Baden. Inf.-Regt. Nr. 113, dem Regt., unter Beförderung zum überzähligen Major, aggregirt. v. Kummer, Gen.-Lt. und Commdr. der 15. Div., von dieser Stellung, sowie von den ihm gleichzeitig übertragenen Geschäften des Gouvernements von Cöln, entbunden und, unter Beförderung zum General der Infant. mit Patent vom 18. Januar cr. und mit dem Range eines commandirenden Generals, zu dem Offiz. von der Armee versetzt. v. Bernhardi, Gen.-Lt. und Commdr. der 10. Cavall.-Brig. von dieser Stellung entbunden und mit dem Range eines Divis.-Commdrs. zu den Offiz. von der Armee versetzt. v. Zychlinsky, Gen.-Major und Commdr. der 14. Inf.-Brig., unter Beförderung zum Gen.-Lt. mit Patent vom 18. Januar c., zum Commdr. der 15. Div. ernannt. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Gen.-Lt. beauftragt mit der Führung des III. Armeecorps, zum commandirenden General dieses Armeecorps ernannt. v. Tresckow I., Gen.-Lt. beauftragt mit der Führung des IX. Armeecorps, unter Belassung in seinem Verhältniß als Gen.-Adjut. Sr. Maj. des Kaisers und Königs, zum commandirenden General dieses Armeecorps ernannt. v. Rothmaler, Gen.-Lt. beauftr. mit der Führung der 7. Div., zum Commdr. dieser Div. ernannt. v. Nachtigal, Oberst und Commdr. des 4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30, unter Stellung a la suite dieses Regts., mit der Führung der 14. Inf.-Brig. beauftragt. v. Graevenitz, Oberst und Commdr. des 2. Schles. Hus.-Regts. Nr. 6., unter Stellung a la suite dieses Regts., mit der Führung der 10. Cavall.-Brig. beauftragt. Einecke, Oberst-Lt. vom 4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72, mit der Führung des 4. Rhein. Inf.-Regts. Nr. 30, unter Stellung a la suite desselben, beauftragt. v. Stangen, Oberst-Lt. und etatsm. Stabs-Off. im 1. Leib-Hus.-Regt. Nr. 1, mit der Führung des 2. Schles. Hus.-Regts. Nr. 6, unter Stellung a la suite desselben beauftragt. Streccius, Oberst-Lt. a la suite des Generalstabes der Armee und Director der Kriegsschule in Cassel, unter Entbindung von diesem Verhältniß, als Bat.-Comdr. in das 4. Thür. Inf.-Reg. Nr. 72 versetzt.

Todes-Anzeige.
Gestern Nacht 11¾ Uhr entschlief in der Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau nach langen und schweren Leiden, jedoch mit einem getrosten Muthe und im festen Glauben an ihren Herrn und Heiland unsere innigst geliebte Tochter und Schwester, die Diaconissin [2226]
Constanze Klein,
im Alter von 37 Jahren 3 Monaten 19 Tagen.
Ihren lieben Freunden und Bekannten zeigen dies um stille Theilnahme bittend hiermit an.
Hirschberg, Liegnitz, Breslau, den 5. Februar 1875.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Verlobung meiner Tochter Ida mit Herrn Jacob Lustig hier erkläre ich hiermit für aufgehoben. [1403]
Königshütte, den 5. Febr. 1875.
Heinrich Färber.

Stadt-Theater.
Sonnabend, 6. Februar. Zum 18. Male: **Bei ermäßigten Preisen:** „**Die sieben Raben**“. Ein deutsches Märchen mit Gesang und Tanz in 3 Akten und 14 Bildern von Gustav Karpeles. Musik von Carl Götze.

Die Gleiwitzer Chemische Fabrik

(Prämiirt Wien 1873. — Internat. Landw. Ausstellung Bremen 1874.)
liefert billigst unter Garantie der notirten Gehalte
zur Frühjahrs-Düngung
ihre bekannten einfachen und zusammengesetzten

Chemischen Düngemittel
jeglicher Art, empfiehlt noch insbesondere ihre als wirksamst bewärten speciellen **Rüben-Dünger, Kartoffel-Dünger, Wiesen- und Garten-Dünger,** erbittet Bedarfs-Aufgabe der Herren Abnehmer **zeitigst** und versendet auf Erfordern ihr Preiscourant.
Gleiwitz, im Februar 1875. [2055] **Dr. D. Hiller.**

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.